

Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 4/2019

24. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Öffentliche Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien zur Haushaltssatzung 2019 vom 10. Januar 2019	A 38
Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien für das Haushaltsjahr 2019	A 39
Bekanntmachung des Kommunalen Zweckverbandes Stadtbeleuchtung über die Haushaltssatzung 2019 und die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019	A 41
Bekanntmachung des Kommunalen Zweckverbandes Stadtbeleuchtung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016	A 43
Haushaltssatzung des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen für das Haushaltsjahr 2019 vom 27. November 2018	A 52
Wirtschaftsplan der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen für das Wirtschaftsjahr 2019 vom 20. November 2018	A 54
Bekanntmachung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 vom 10. Dezember 2018	A 55
1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz vom 8. Dezember 2017	A 56
Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2019 und des Wirtschaftsplanes vom 14. Januar 2019	A 57
Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) über die Sitzung des Hauptausschusses vom 11. Januar 2019	A 58
Bekanntmachung des Zweckverbandes Sächsisches Industriemuseum über die Durchführung der 91. Sitzung der Verbandsversammlung vom 11. Januar 2019	A 59
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Sozialverwaltung (SO-BaSVw) der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum vom 27. November 2018	A 60
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung (SO-BaAV) der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum vom 27. November 2018	A 67
Aufgebotsverfahren	A 74
Gerichte	
Stellenausschreibungen	

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Öffentliche Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien zur Haushaltssatzung 2019

Vom 10. Januar 2019

Der Haushaltsplan wird mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 gemäß § 76 Abs. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), in dem Zeitraum vom

28. Januar bis einschließlich 1. Februar 2019

in den Behörden

- Verbandsverwaltung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien, Löbauer Straße 63, Raum 120, 02625 Bautzen
Sprechzeiten: – Montag bis 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
Donnerstag 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
– Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
- Landratsamt Bautzen, Standort Kamenz, Bürgeramt, Zimmer E 41, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
Sprechzeiten: – Montag, Mittwoch und Freitag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
– Dienstag und Donnerstag 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr

- Landratsamt Görlitz, Bürgerbüro, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz
Sprechzeiten: – Dienstag und 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
Donnerstag 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
– Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten ausgelegt.

Die nachstehende Haushaltssatzung 2019 hat gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung dem Sächsischen Staatsministerium des Innern als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegen. Die vom Sächsischen Staatsministerium des Innern mit Schreiben vom 29. November 2018 (Az. 41-2400/16/1-2018/83684) gegebenen redaktionellen Hinweise zur Haushaltssatzung in Bezug auf den Gesamtbetrag im Ergebnishaushalt und der Einfügung der Worte „der Gesamtbeträge“ im 7. Anstrich bei dem Finanzaushalt wurden berücksichtigt.

Bautzen, den 10. Januar 2019

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Bernd Lange
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 8 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 12 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPIG) vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 174), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien in der Sitzung am 22. Oktober 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.016.600,00 Euro
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.178.400,00 Euro
– als Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-161.800,00 Euro
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
– als Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 Euro
– Gesamtergebnis auf	-161.800,00 Euro
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 Euro
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 Euro
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	161.800,00 Euro
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 Euro
– veranschlagtes Gesamtergebnis auf	0,00 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.016.100,00 Euro
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.135.900,00 Euro
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-119.800,00 Euro
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.000,00 Euro
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-9.000,00 Euro
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-128.800,00 Euro
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-128.800,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 80.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage nach § 8 Abs. 2 und 3 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 5 Sächs-LPIG beträgt 108.300,00 €. Die Verbandsumlage der Verbandsmitglieder ist bis zum 1. März 2019 fällig. Die Gesamtumlage wird bei den Mitgliedskörperschaften im

gleichen Verhältnis festgesetzt, wie sich das Verhältnis ihrer Einwohner (Bevölkerungsstand vom 31. Dezember 2017) untereinander darstellt. Mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung planungsrechtlicher Vorschriften wird in § 1 der Bezug auf § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO durch § 12 Absatz 3 Satz 2 SächsLPIG ersetzt.

Bautzen, den 10. Januar 2019

Bernd Lange
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Kommunalen Zweckverbandes Stadtbeleuchtung über die Haushaltssatzung 2019 und die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund von § 58 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist und in Verbindung mit § 76 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), hat die Verbandsversammlung des Kommunalen Zweckverbandes Stadtbeleuchtung am 14. 11. 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.128.500 EUR
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.128.500 EUR
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	0 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	500 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	500 EUR
– Gesamtergebnis auf	500 EUR

im Finanzaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.119.400 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.066.700 EUR
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.700 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	500 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.500 EUR

– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 7.000 EUR
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	45.700 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR
– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	45.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf

12.500 EUR

festgesetzt.

§ 5 Entfällt

Für den Kommunalen Zweckverband Stadtbeleuchtung nicht zutreffend.

§ 6

Eine Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2019 wird nicht erhoben.

St. Egidien, den 10. 01. 2019

Daniel Röthig
Verbandsvorsitzender

Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2019 wurde mit Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 20. 12. 2018, Geschäftszeichen C21-2217/30/10, bestätigt.

Die Haushaltssatzung des Kommunalen Zweckverbandes Stadtbeleuchtung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit, gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO öffentlich bekannt gemacht. Jedermann kann kostenlos in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan im Geschäftsbüro des Kommunalen Zweckverbandes Stadtbeleuchtung mit Sitz im Gewerbegebiet „Am Auersberg“ Platanenstraße 23 in 09356 St. Egidien, in der Zeit von

**Montag, den 28. 01. 2019 bis
Dienstag, den 05. 02. 2019**

während der Geschäftszeiten von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr Einsicht nehmen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 3 Satz 1 des SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2, § 21 Abs. 3 des SächsKomZG, § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen at,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 der SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung des Kommunalen Zweckverbandes Stadtbeleuchtung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung wurde am 14. November 2018 in der ersten öffentlichen Verbandsversammlung des Kommunalen Zweckverbandes Stadtbeleuchtung im Jahr 2018 der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 festgestellt.

Gemäß § 58 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, in Verbindung mit

§ 88b Abs. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), wird der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 hiermit ortsbüchlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2016 mit Anhang und Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Kommunalen Zweckverbandes Stadtbeleuchtung, Platanenstraße 23 in 09356 St. Egidien/Gewerbegebiet „Am Auersberg“ zu den Geschäftszeiten öffentlich aus.

St. Egidien, den 10. Januar 2019

Röthig
Verbandsvorsitzender

Ergebnisrechnung

Nr.		Ergebnisrechnung		Ansatz 2015 EUR	Ansatz 2016 EUR	Fortgeschrieb. Ansatz 2016 EUR	Ist-Ergebnis 2016 EUR	Vergleich Ansatz/Ergeb. (Spalte 4 /. Spalte 3) 2016 EUR
		1	2					
Ertrags- und Aufwandsarten								
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	darunter: Grundsteuer A und B	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Gewerbesteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten	12.132,70	12.100,00	12.100,00	12.100,00	12.100,00	12.132,70	32,70
	darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	sonstige allgemeine Zuweisungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	aufgelöste Sonderposten	12.132,70	12.100,00	12.100,00	12.100,00	12.132,70	32,70	32,70
3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	594.257,34	939.300,00	939.300,00	848.047,12	-91.252,88	-91.252,88	-91.252,88
5	+ privat-rechtliche Leistungsentgelte	28.914,97	28.500,00	28.500,00	26.165,61	-2.334,39	-2.334,39	-2.334,39
6	+ Kostenersstattungen und Kostenumlagen	687,16	0,00	0,00	667,16	667,16	667,16	667,16
7	+ Zinsen und sonstige Finanzerträge	0,00	100,00	100,00	0,00	-100,00	-100,00	-100,00
8	+/- aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	+ sonstige ordentliche Erträge	4.493,04	0,00	0,00	792,05	792,05	792,05	792,05
10	= ordentliche Erträge (Nummer 1 bis 9)	640.465,21	980.000,00	980.000,00	887.804,64	-92.165,36		
11	Personalaufwendungen	287.851,90	298.300,00	298.300,00	280.293,06	-18.006,94	-18.006,94	-18.006,94
	darunter: Zurückführungen zu Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Alterstezeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	243.443,75	630.630,00	630.630,00	463.770,02	-166.859,98	-166.859,98	-166.859,98
14	+ planmäßige Abschreibungen	31.318,57	33.000,00	33.000,00	31.831,82	-1.168,18	-1.168,18	-1.168,18
15	+ Zinsen und ähnliche Aufwendungen	645,62	300,00	300,00	253,43	-46,57	-46,57	-46,57
16	+ Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	24.220,08	17.770,00	17.770,00	31.440,81	13.670,81	13.670,81	13.670,81
18	= ordentliche Aufwendungen (Nummern 11 bis 17)	587.479,92	980.000,00	980.000,00	807.589,14	-172.410,86		
19	= ordentliches Ergebnis (Nummer 10 ./. Nummer 18)	52.985,29	0,00	0,00	80.215,50	80.215,50		

Ergebnisrechnung

Nr.		Ergebnisrechnung		Ansatz 2015 EUR	Fortgeschrieb. Ansatz 2016 EUR	Ist-Ergebnis 2016 EUR	Vergleich Ansetz/Ergeb. (Spalte 4 /. Spalte 3) 2016 EUR
		Ergebnis 2015 EUR	1		2	3	
Ertrags- und Aufwandsarten							
20	außerordentliche Erträge		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	außerordentliche Aufwendungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	= Sonderergebnis (Nummer 20 J. Nummer 21)		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	= Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag (Nummern 19 + 22)		52.985,29	0,00	0,00	80.215,50	80.215,50
24	veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 20 SächskomHVO-Doppik		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren, die durch das ordentliche Ergebnis und aus Überschüssen des Sonderergebnisses gedeckt werden		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 25 SächskomHVO-Doppik		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Fehlbeträge des Sonderergebnisses aus Vorjahren, die aus Überschüssen des Sonderergebnisses gedeckt werden		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	= verbleibendes Gesamtergebnis (Nummer 23 J. Nummern 25 + 27)		52.985,29	0,00	0,00	80.215,50	80.215,50
29	nicht gedeckter Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren, der auf Folgejahre vorzutragen ist		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	nicht gedeckter Fehlbetrag des Sonderergebnisses aus Vorjahren, der auf Folgejahre vorzutragen ist		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Ergebnisrechnung Blatt 2

Position	nachrichtlich: Verwendung des Jahresergebnisses	EUR
1	Überschuss des ordentlichen Ergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt wird	80.215,50
2	Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet wird	0,00
3	Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet wird	0,00
4	Überschuss des Sonderergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses eingestellt wird	0,00
5	Fehlbetrag des Sonderergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet wird	0,00
6	Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der nach § 25 Abs. 3 Satz 2 SächsKomHVO-Doppik zu veranschlagen und auf das ordentliche Ergebnis der Folgejahre vorzutragen ist	0,00
7	Fehlbetrag des Sonderergebnisses, der auf Folgejahre vorgefragen wird	0,00
8	Verrechnung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses mit dem Basiskapital	0,00
9	Verrechnung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses mit dem Basiskapital	0,00

Finanzrechnung

Nr.		Finanzrechnung					Ergebnis 2015 EUR	Ansatz [1] 2016 EUR	Fortgeschrieb. Ansatz 2016 EUR	Ergebnis 2016 EUR	Vergleich Ansatz/Ergeb. (Spalte 4 /. Spalte 3) 2016 EUR
		1	2	3	4	5					
Einzahlungs- und Auszahlungsarten											
1	Steuern und ähnliche Abgaben		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	darunter: Grundsteuern A und B		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Gewerbesteuer		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit:		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	sonstige allgemeine Zuweisungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	allgemeine Umlagen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	+ sonstige Transfereinzahlungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, ausgenommen Investitionsbeiträge		594.841,84	939.300,00	939.300,00	850.402,35					-88.897,65
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte		27.833,82	28.500,00	28.500,00	25.050,54					-3.449,46
6	+ Kostenentlastungen und Kostenumlagen		0,00	0,00	0,00	0,00					0,00
7	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen		0,00	100,00	100,00	0,00					-100,00
8	+ sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		999,81	0,00	0,00	705,36					705,36
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummern 1 bis 8)		623.675,47	967.900,00	967.900,00	876.158,25					-91.717,75
10	Personalauszahlungen		313.591,10	298.300,00	298.300,00	279.424,19					-18.875,81
11	+ Versorgungsauszahlungen		0,00	0,00	0,00	0,00					0,00
12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen		221.074,46	630.630,00	630.630,00	413.634,26					-216.965,74
13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen		645,62	300,00	300,00	253,43					-46,57
14	+ Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		0,00	0,00	0,00	0,00					0,00
15	+ sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		18.457,78	17.770,00	17.770,00	78.652,41					60.802,41
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummern 10 bis 15)		553.768,96	947.000,00	947.000,00	771.964,29					-175.035,71
17	= Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit als Zahlungsmittelüberschuss/bedarf (Nummer 9 ./ Nummer 16)		69.906,51	20.900,00	20.900,00	104.193,96					83.233,96
18	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen		0,00	0,00	0,00	0,00					0,00
19	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit		0,00	0,00	0,00	0,00					0,00
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen		0,00	0,00	0,00	0,00					0,00
21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen		0,00	0,00	0,00	0,00					0,00

Einzahlungen und Auszahlungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden!
[1] ursprünglicher Planausatz, ggf. in der Fassung eines Nachtragshaushaltes

Finanzrechnung

Nr.	Finanzrechnung	Ergebnis 2015 EUR	Ansatz [1] 2016 EUR	Fortgeschrieb. Ansatz 2016 EUR	Ergebnis 2016 EUR	Vergleich Ansatz/Ergeb. (Spalte 4 /. Spalte 3) 2016 EUR
						5
Einzahlungs- und Auszahlungsarten						
22	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	+ Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Einzahlungen für Investitionstätigkeit (Nummern 18 bis 24)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	+ Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen	1.275,53	12.000,00	12.000,00	3.623,74	-8.376,26
30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	+ Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	+ Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	= Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Nummern 26 bis 32)	1.275,53	12.000,00	12.000,00	3.623,74	-8.376,26
nachrichtlich: Auszahlungen für den Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, die nicht in Position 38 enthalten sind						
34	= Zahlungsmitteldo aus Investitionstätigkeit (Nummer 25 /. Nummer 33)	-1.275,53	-12.000,00	-12.000,00	-3.623,74	8.376,26
35	= veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Nummern 17 + 34)	68.630,98	8.900,00	8.900,00	100.570,22	91.670,22
36	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommen Rechtsgeschäften für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	+ Einzahlungen aus sonstiger Wertpapierverschuldung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
38	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommen Rechtsgeschäften für Investitionen	8.556,58	9.000,00	9.000,00	8.948,77	-51,23
39	- Auszahlungen für die Tilgung sonstiger Wertpapierverschuldung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
40	= Zahlungsmitteldo aus Finanzierungstätigkeit [(Nummern 36 + 37) /. (Nummern 38 + 39)]	- 8.556,58	-9.000,00	-9.000,00	-8.948,77	51,23
41	= Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr (Nummern 35 + 40)	60.074,40	-100,00	-100,00	91.621,45	91.721,45
42	Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
43	- Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
44	= Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern	21.766,27	0,00	0,00	80.419,07	80.419,07
45	- Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern	55.820,89	0,00	0,00	86.005,17	86.005,17
46	= Saldo aus haushaltunwirksamen Vorgängen [(Nummern 42 + 44) /. (Nummern 43 + 45)]	- 34.054,62	0,00	0,00	-5.586,10	-5.586,10
47	= Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nummern 41 + 46)	26.019,78	-100,00	-100,00	86.035,35	86.135,35

Einzahlungen und Auszahlungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden!
[1] ursprünglicher Planauszug, ggf. in der Fassung eines Nachtragstaushaltes

Finanzrechnung

Nr.	Finanzrechnung	Ergebnis		Ansatz [1]	Fortgeschrieb. Ansatz	2016 EUR	2016 EUR	Ergebnis	Vergleich Ansatz/Ergeb. (Spalte 4 /. Spalte 3) 2016 EUR
		2015 EUR	2016 EUR						
Einzahlungs- und Auszahlungsarten									
48	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
49	- Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
50	= Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nummern 47 + 48 J. Nummer 49)	26.019,78	-100,00		-100,00		86.035,35	86.135,35	
51	Anfangsbestand an liquiden Mitteln (ohne Kassenkredite und Kontokorrentverbindlichkeiten)	12.941,32	0,00	0,00	0,00	0,00	38.961,10	38.961,10	
	darunter: Bestand an Fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
52	= Endbestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nummer 50 + 51)	38.961,10	-100,00		-100,00		124.996,45	125.096,45	
	darunter: Bestand an Fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

Einzahlungen und Auszahlungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden!
[1] ursprünglicher Planausatz, ggf. in der Fassung eines Nachtragshaushaltes

Vermögensrechnung

KZV Stadtbeleuchtung zum Stichtag 31.12.2016

Aktivseite	Vorjahr	Haus- haltsjahr in EUR	Passivseite	Vorjahr	Haus- haltsjahr in EUR
1.					
a)	442.998,03	415.409,60	1.	540.964,41	621.179,91
b)	3,00	3.184,94	a)	474.169,16	474.169,16
c)			b)	66.795,25	147.010,75
aa)			aa)	66.479,25	146.694,75
aa)			bb)		
bb)			bb)	316,00	316,00
cc)			cc)		
cc)			dd)		
dd)			dd)		
ee)			ee)		
ff)			ff)		
gg)			gg)		
hh)			hh)		
ii)			ii)		
jj)			jj)		
kk)			kk)		
ll)			ll)		
mm)			mm)		
nn)			nn)		
oo)			oo)		
pp)			pp)		
qq)			qq)		
rr)			rr)		
ss)			ss)		
tt)			tt)		
uu)			uu)		
vv)			vv)		
ww)			ww)		
xx)			xx)		
yy)			yy)		
zz)			zz)		
aa)			aa)		
bb)			bb)		
cc)			cc)		
dd)			dd)		
ee)			ee)		
ff)			ff)		
gg)			gg)		
hh)			hh)		
ii)			ii)		
jj)			jj)		
kk)			kk)		
ll)			ll)		
mm)			mm)		
nn)			nn)		
oo)			oo)		
pp)			pp)		
qq)			qq)		
rr)			rr)		
ss)			ss)		
tt)			tt)		
uu)			uu)		
vv)			vv)		
ww)			ww)		
xx)			xx)		
yy)			yy)		
zz)			zz)		
aa)			aa)		
bb)			bb)		
cc)			cc)		
dd)			dd)		
ee)			ee)		
ff)			ff)		
gg)			gg)		
hh)			hh)		
ii)			ii)		
jj)			jj)		
kk)			kk)		
ll)			ll)		
mm)			mm)		
nn)			nn)		
oo)			oo)		
pp)			pp)		
qq)			qq)		
rr)			rr)		
ss)			ss)		
tt)			tt)		
uu)			uu)		
vv)			vv)		
ww)			ww)		
xx)			xx)		
yy)			yy)		
zz)			zz)		
aa)			aa)		
bb)			bb)		
cc)			cc)		
dd)			dd)		
ee)			ee)		
ff)			ff)		
gg)			gg)		
hh)			hh)		
ii)			ii)		
jj)			jj)		
kk)			kk)		
ll)			ll)		
mm)			mm)		
nn)			nn)		
oo)			oo)		
pp)			pp)		
qq)			qq)		
rr)			rr)		
ss)			ss)		
tt)			tt)		
uu)			uu)		
vv)			vv)		
ww)			ww)		
xx)			xx)		
yy)			yy)		
zz)			zz)		
aa)			aa)		
bb)			bb)		
cc)			cc)		
dd)			dd)		
ee)			ee)		
ff)			ff)		
gg)			gg)		
hh)			hh)		
ii)			ii)		
jj)			jj)		
kk)			kk)		
ll)			ll)		
mm)			mm)		
nn)			nn)		
oo)			oo)		
pp)			pp)		
qq)			qq)		
rr)			rr)		
ss)			ss)		
tt)			tt)		
uu)			uu)		
vv)			vv)		
ww)			ww)		
xx)			xx)		
yy)			yy)		
zz)			zz)		
aa)			aa)		
bb)			bb)		
cc)			cc)		
dd)			dd)		
ee)			ee)		
ff)			ff)		
gg)			gg)		
hh)			hh)		
ii)			ii)		
jj)			jj)		
kk)			kk)		
ll)			ll)		
mm)			mm)		
nn)			nn)		
oo)			oo)		
pp)			pp)		
qq)			qq)		
rr)			rr)		
ss)			ss)		
tt)			tt)		
uu)			uu)		
vv)			vv)		
ww)			ww)		
xx)			xx)		
yy)			yy)		
zz)			zz)		
aa)			aa)		
bb)			bb)		
cc)			cc)		
dd)			dd)		
ee)			ee)		
ff)			ff)		
gg)			gg)		
hh)			hh)		
ii)			ii)		
jj)			jj)		
kk)			kk)		
ll)			ll)		
mm)			mm)		
nn)			nn)		
oo)			oo)		
pp)			pp)		
qq)			qq)		
rr)			rr)		
ss)			ss)		
tt)			tt)		
uu)			uu)		
vv)			vv)		
ww)			ww)		
xx)			xx)		
yy)			yy)		
zz)			zz)		
aa)			aa)		
bb)			bb)		
cc)			cc)		
dd)			dd)		
ee)			ee)		
ff)			ff)		
gg)			gg)		
hh)			hh)		
ii)			ii)		
jj)			jj)		
kk)			kk)		
ll)			ll)		
mm)			mm)		
nn)			nn)		
oo)			oo)		
pp)			pp)		
qq)			qq)		
rr)			rr)		
ss)			ss)		
tt)			tt)		
uu)			uu)		
vv)			vv)		
ww)			ww)		
xx)			xx)		
yy)			yy)		
zz)			zz)		
aa)			aa)		
bb)			bb)		
cc)			cc)		
dd)			dd)		
ee)			ee)		
ff)			ff)		
gg)			gg)		
hh)			hh)		
ii)			ii)		
jj)			jj)		
kk)			kk)		
ll)			ll)		
mm)			mm)		
nn)			nn)		
oo)			oo)		
pp)			pp)		
qq)			qq)		
rr)			rr)		
ss)			ss)		
tt)			tt)		
uu)			uu)		
vv)			vv)		
ww)			ww)		
xx)			xx)		
yy)			yy)		
zz)			zz)		
aa)			aa)		
bb)			bb)		
cc)			cc)		
dd)			dd)		
ee)			ee)		
ff)			ff)		
gg)			gg)		
hh)			hh)		
ii)			ii)		
jj)			jj)		
kk)			kk)		
ll)			ll)		
mm)			mm)		
nn)			nn)		
oo)			oo)		
pp)			pp)		
qq)			qq)		
rr)			rr)		
ss)			ss)		
tt)			tt)		
uu)			uu)		
vv)			vv)		
ww)			ww)		
xx)			xx)		
yy)			yy)		
zz)			zz)		
aa)			aa)		
bb)			bb)		
cc)			cc)		
dd)			dd)		
ee)			ee)		
ff)			ff)		
gg)			gg)		
hh)			hh)		
ii)			ii)		
jj)			jj)		
kk)			kk)		
ll)			ll)		
mm)			mm)		
nn)			nn)		
oo)			oo)		
pp)			pp)		
qq)			qq)		
rr)			rr)		
ss)			ss)		
tt)			tt)		
uu)			uu)		
vv)			vv)		
ww)			ww)		
xx)			xx)		
yy)			yy)		
zz)			zz)		
aa)			aa)		
bb)			bb)		
cc)			cc)		
dd)			dd)		
ee)			ee)		
ff)			ff)		
gg)			gg)		
hh)			hh)		
ii)			ii)		
jj)			jj)		
kk)			kk)		
ll)			ll)		
mm)			mm)		
nn)			nn)		
oo)			oo)		
pp)			pp)		
qq)			qq)		
rr)			rr)		
ss)			ss)		
tt)			tt)		
uu)			uu)		
vv)			vv)		
ww)			ww)		
xx)			xx)		
yy)			yy)		
zz)			zz)		
aa)			aa)		
bb)			bb)		
cc)			cc)		
dd)			dd)		
ee)			ee)		
ff)			ff)		
gg)			gg)		
hh)					

Anlage 17
(zu § 46 Abs. 3 und 4 GemHVO Doppik)

Seite: 2 von 2

Vermögensrechnung

KZV Stadtbeleuchtung zum Stichtag 31.12.2016

Aktivseite	Vorjahr in EUR	Haus- haltsjahr in EUR	Passivseite	Vorjahr in EUR	Haus- haltsjahr in EUR
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	1.239,79	1.382,92	g) Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	7.500,00	7.500,00
4. Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag			h) Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind		
			i) Rückstellungen für drohende Verluste aus schwedenden Geschäften und aus laufenden Verfahren		
			j) Sonstige Rückstellungen	14.834,42	23.886,91
			4. Verbindlichkeiten		
			a) Verbindlichkeiten in Form von Anleihen	9.712,76	763,99
			b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		
			c) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften		
			d) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.263,06	18.549,46
			e) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		
			f) Sonstige Verbindlichkeiten	2.858,80	4.573,46
			5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten		
			Summe Passiva	608.796,43	685.931,72
			Vorbelastungen künftiger Haushaltjahre gemäß § 46 SächsKomHVO-Doppik		
			In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	0,00	
			gebildete Ermächtigungserbringungen	0,00	
			kreditähnliche Rechtsgeschäfte, Bürgschaften, Gewährleistungen	0,00	
			Summe der Vorbelastungen künftiger Haushaltstage	0,00	

Ende der Liste

Haushaltssatzung des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen für das Haushaltsjahr 2019

Vom 27. November 2018

Auf der Grundlage von § 27 Absatz 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626), in Verbindung mit § 61 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), in Verbindung mit §§ 74 ff. der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Verwaltungsrat des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen am 27. November 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1 Haushaltsplan des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen

1.1 Der Haushaltsplan des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen für das Haushaltsjahr 2019 wird im Ergebnishaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	162 432 700 Euro
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	218 428 100 Euro
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	–55 995 400 Euro
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 Euro
– Gesamtergebnis auf	–55 995 400 Euro
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro
– veranschlagtes Gesamtergebnis auf	–55 995 400 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	158 289 900 Euro
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	91 516 200 Euro
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	66 773 700 Euro
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	65 000 500 Euro
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	125 493 500 Euro
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	–60 493 000 Euro
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6 280 700 Euro
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	6 280 700 Euro

festgesetzt.

1.2 Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

1.3 Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 2 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 500 000 Euro festgesetzt.

§ 3 Umlagen

1. Die Umlage zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs (allgemeine Umlage) nach § 28 Absatz 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband

Sachsen in Verbindung mit §§ 6 bis 8 der Allgemeinen Satzung des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen wird festgesetzt für den allgemeinen Bereich auf	48 Prozent	2.2 Beschäftigte mit einer die Beihilfe ergänzenden privaten Krankenversicherung, Gruppe 2 auf	2 500 Euro
2. Die Umlage zur Deckung des Aufwands für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen (besondere Umlage) nach § 28 Absatz 3 und 4 Satz 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen in Verbindung mit §§ 9 und 10 der Allgemeinen Satzung des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen wird festgesetzt für		2.3 Beschäftigte mit Anspruch auf Heilfürsorge, Gruppe 3 auf	120 Euro
2.1 Beschäftigte mit einer gesetzlichen oder privaten Krankenvollversicherung,			
Gruppe 1 auf	60 Euro		

Dresden, 27. November 2018

Kommunaler Versorgungsverbands Sachsen
Müller
Direktor

Der Haushaltsplan liegt mit dem Tag seiner Bekanntmachung für die Dauer einer Woche in den Geschäftsräumen des Kommunalen Versorgungsverband Sachsen, Marschnerstraße 37, 01307 Dresden, zur Einsichtnahme aus.

Hinweis nach § 3 Absatz 3 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen in Verbindung mit § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Vorsitzende des Verwaltungsrats dem Beschluss nach § 22 Absatz 3 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Kommunalen Versorgungsverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wirtschaftsplan der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen für das Wirtschaftsjahr 2019

Vom 20. November 2018

Auf der Grundlage von § 32 Absatz 2 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626), in Verbindung mit §§ 11 ff. der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 941), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. August 2018 (SächsGVBl. S. 593) geändert worden ist, hat der Verwaltungsausschuss am 20. November 2018 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1 Wirtschaftsplan der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen

Der Wirtschaftsplan der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen für das Wirtschaftsjahr 2019 wird festgesetzt

1. im Erfolgsplan

– mit Erträgen von	360 103 000 Euro
– mit Aufwendungen von	111 118 500 Euro
– einem Überschuss von	248 984 500 Euro
– und einem außerordentlichen Ergebnis von	0 Euro

2. im Liquiditätsplan

– mit einem Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit von	249 979 500 Euro
– mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions-tätigkeit von	278 508 000 Euro
– mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions-tätigkeit von	528 487 500 Euro
– mit einem Mittelabfluss aus laufender Investitionstätigkeit von	249 979 500 Euro
– mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungs-tätigkeit von	0 Euro
– mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungs-tätigkeit von	0 Euro

- mit einem Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätig-keit von

0 Euro

§ 2 Umlage und Zusatzbeitrag

Der Umlagesatz nach § 62 in Verbindung mit § 60 Ab-satz 3 und 4 der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen wird für das Wirtschaftsjahr 2019 für die Sparkassen und den Ostdeut-schen Sparkassenverband sowie für die übrigen Mitglieder auf 1,2 Prozent festgesetzt.

Der Zusatzbeitrag nach § 64 in Verbindung mit § 60 Ab-satz 3 und 4 der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen wird für das Wirtschaftsjahr 2019 für die Sparkassen und den Ostdeut-schen Sparkassenverband auf 4,8 Prozent sowie für die üb-riegen Mitglieder auf 4,6 Prozent festgesetzt.

§ 3 Kreditaufnahmen und kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Kreditaufnahmen und kreditähnliche Rechtsgeschäfte sind nicht vorgesehen.

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veran-schlagt.

§ 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 500 000 Euro festgesetzt.

§ 6 Stellenübersicht

Eine Stellenübersicht ist beigefügt.

Dresden, 20. November 2018

Kommunaler Versorgungsverband Sachsen
Müller
Direktor

Der Wirtschaftsplan liegt mit dem Tag seiner Bekannt-machung für die Dauer einer Woche in den Geschäftsräumen

des Kommunalen Versorgungsverband Sachsen, Marsch-nerstraße 37, 01307 Dresden, zur Einsichtnahme aus.

**Bekanntmachung
des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen
über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017**

Vom 10. Dezember 2018

Die Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen hat am 10. Dezember 2018 folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung beschließt den anliegenden Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 2017 (B 2018-55-07)

Jahresabschluß 2017

1. Ergebnisrechnung

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	628.079.198,78 EUR
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	633.170.412,29 EUR
Ordentliches Ergebnis	-5.091.213,51 EUR
 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	32,38 EUR
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	31,00 EUR
Außerordentliches Ergebnis	1,38 EUR
 Gesamtergebnis	-5.091.212,13 EUR

2. Finanzrechnung

Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-10.732.105,72 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	9.112,22 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.622.844,66 EUR
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionstätigkeit	-10.613.732,44 EUR
 Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-21.345.838,16 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
 Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestandes	-21.345.838,16 EUR
 3. Vermögensrechnung	
Aktivseite	
Anlagevermögen	60.964.383,41 EUR
Umlaufvermögen	57.958.275,61 EUR
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	2.747.242,71 EUR
	-1.709.726,28 EUR
 Passivseite	
Kapitalposition	62.190.150,93 EUR
Sonderposten	5.847,53 EUR
Rückstellungen	6.380.558,53 EUR
Verbindlichkeiten	50.926.657,49 EUR
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	3.876.413,53 EUR
Bilanzsumme	123.379.628,01 EUR
 4. Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	17.842.554,30 EUR
 5. Der Stand der Verschuldung beträgt	0,00 EUR
 6. Der Stand der Geldanlagen beträgt	30.489.729,14 EUR

Leipzig, den 10. Dezember 2018

Kommunaler Sozialverband Sachsen
Werner
Verbandsdirektor

1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz vom 8. Dezember 2017

Aufgrund

- § 56 Abs. 2 und 6 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, in Verbindung mit
- § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und der
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Dienstaufwandsentschädigungen für kommunale Wahlbeamte (KomDAEVO) vom 3. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 679), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. September 2014 (SächsGVBl. S. 671) geändert worden ist,
hat die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz in ihrer Sitzung am 20. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Nach § 2 Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt, der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5:

Der Berechnung zugrunde gelegt wird die kürzeste Entfernung zwischen Wohnanschrift des Verbandsrates und dem AWVC.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 20. Dezember 2018 tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Chemnitz, 20. Dezember 2018

Miko Runkel
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz
über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung
2019 und des Wirtschaftsplans**

Vom 14. Januar 2019

Gemäß § 76 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) gibt der Abfallwirtschaftsverband Chemnitz bekannt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2019 und der Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz für das Geschäftsjahr 2019 liegen nach der Veröffentlichung der ortsüblichen Bekanntgabe für den Zeitraum von sieben

Arbeitstagen vom 25. Januar bis 4. Februar 2019 in der Geschäftsstelle des Verbandes, Weißer Weg 180 in Chemnitz während der Geschäftszeit (Montag bis Donnerstag 7:00 bis 16:00 Uhr, Freitag 7:00 bis 13:30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus. Einwohner und Abgabepflichtige haben für die Dauer von 14 Arbeitstagen die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag, an dem der Entwurf ausliegt.

Chemnitz, den 14. Januar 2019

Miko Runkel
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE)
über die Sitzung des Hauptausschusses**

Vom 11. Januar 2019

Gemäß § 27 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal wird bekannt gegeben:
Am Mittwoch, 30. Januar 2019 findet um 14:00 Uhr in der Geschäftsstelle des ZAOE, Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul, Raum 202 eine Sitzung des Hauptausschusses statt.

3. Kontrolle des Protokolls der öffentlichen Sitzung am 5. Dezember 2018
4. Beschlussvorlage HA 1/19 Geschäftsstelle – Mobile Sammlung, Beförderung und Verwertung/Beseitigung von gefährlichen Abfällen – Los 2 [SOE]
5. Sonstiges und Anfragen

Nach Tagesordnungspunkt 5. schließt sich der nichtöffentliche Teil an.

Radebeul, den 10. Januar 2019

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal
i. A. Otteni
Geschäftsführer

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Sächsisches Industriemuseum
über die Durchführung der 91. Sitzung der Verbandsversammlung**

Vom 11. Januar 2019

Tagesordnung der 91. Sitzung der Verbandsversammlung

Die 91. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sächsisches Industriemuseum findet am 13. Februar 2019, 10:00 Uhr im Industriemuseum Chemnitz, Zwickauer Straße 119, 09112 Chemnitz statt.

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagungsordnung und Festlegung von zwei Verbandsräten zur Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift
3. Bestätigung der Niederschrift der 90. Sitzung der Verbandsversammlung
4. Berichte über Ereignisse und Entwicklungen in den Museen des Zweckverbandes im Zeitraum seit der letzten Sitzung der Verbandsversammlung
5. Beratung und Beschluss Nr. 01/19: Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen nach § 73 Abs. 5 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) für den Zeitraum vom 1. November 2018 bis 10. Januar 2019
6. Beratung und Beschluss Nr. 02/19: Doppelhaushalt 2019/2020
7. Verschiedenes

Chemnitz, 11. Januar 2019

Barbara Ludwig
Verbandsvorsitzende

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Sozialverwaltung (SO-BaSVw) der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum

Vom 27. November 2018

Aufgrund von § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für die erste Einstiegsebene der Laufbahnguppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt allgemeiner Verwaltungsdienst und der Fachrichtung Gesundheit und Soziales mit dem Schwerpunkt sozialwissenschaftlicher Dienst im Freistaat Sachsen (SächsAVwDSozwDAPO) vom 19. Januar 2017 (SächsGVBl. S. 20), geändert durch Verordnung vom 14. November 2018 (SächsGVBl. S. 724), gibt die Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum nachfolgende Studienordnung bekannt:

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gliederung, Inhalt und Umfang

Abschnitt 2 Fachtheoretisches und Berufspraktisches Studium

- § 3 Fachtheoretisches Studium
- § 4 Berufspraktisches Studium

Abschnitt 3 Qualität des Studiums

- § 5 Didaktisch-methodisches Grundkonzept
- § 6 Modulbeauftragte
- § 7 Lehrende und Praxisbetreuer
- § 8 Evaluierung und Studienkommission .

Abschnitt 4 Schlussbestimmung

- § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Die Modulbeschreibungen sind in einem Modulhandbuch zusammenzufassen.

(3) Module werden durch Modulprüfungen nach § 15 SächsAVwDSozwDAPO abgeschlossen. Die Gewichtung der Modulprüfungen ist in den Modulbeschreibungen auszuweisen. Gleichermaßen trifft dies für Modulprüfungen zu, die als kumulierte Teilprüfungsleistungen erbracht werden.

(4) Jedem Modul sind nach § 8 Abs. 2 Satz 5 SächsAVwDSozwDAPO ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. Diese sind in der Modulbeschreibung auszuweisen. ECTS-Leistungspunkte sind das quantitative Maß an durchschnittlichem Arbeitsaufwand, der durch die Studenten für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Der Arbeitsaufwand umfasst die Teilnahme an Präsenzlehrveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, die Prüfungsvorbereitung, die Erbringung von Prüfungsleistungen sowie alle Arten des Selbststudiums. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht nach § 8 Abs. 2 Satz 7 SächsAVwDSozwDAPO einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Die Gutschrift der ECTS-Leistungspunkte für bestandene Module erfolgt in vollem Umfang unabhängig von der Note.

(5) Der Arbeitsaufwand der Studenten beträgt für die Präsenzveranstaltungen und Prüfungen des fachtheoretischen Studiums maximal 1 800 Zeitstunden, für die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie für alle Arten des Selbststudiums einschließlich der Erstellung von Haus- und Projektarbeiten 1 500 Zeitstunden und für die Erstellung der Bachelorarbeit 300 Zeitstunden. Der Arbeitsaufwand für das berufspraktische Studium beträgt 1 800 Zeitstunden.

(6) Die Modulfolge, die Form der Modulprüfung und die für das jeweilige Modul vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte ergeben sich aus Anlage 2, die Bestandteil dieser Studienordnung ist. Die Einhaltung der Modulfolge sichert den Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit nach § 8 Abs. 1 Satz 2 SächsAVwDSozwDAPO.

(7) Die Aufteilung des Erholungsurlaubes auf die Semester wird für alle Studenten verbindlich von der HSF Meißen im Benehmen mit den Einstellungsbehörden festgelegt. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Im fachtheoretischen Studium kann der Fachbereichsleiter Urlaub nur in Ausnahmefällen genehmigen. Urlaub, der von den Studenten während des berufspraktischen Studiums genommen wird, ist bei den jeweiligen Ausbildungsstellen zu beantragen und wird von diesen genehmigt.

Abschnitt 2 Fachtheoretisches und Berufspraktisches Studium

§ 3 Fachtheoretisches Studium

(1) Das Fachtheoretische Studium wird am Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung der HSF Meißen durchgeführt. Es umfasst 17 Pflichtmodule einschließlich der Bachelorarbeit und ihrer Verteidigung sowie ein Wahlpflichtmodul mit dem Thema „Leistungen für Familien“ oder

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Gliederung, Inhalte und Umfang des Bachelorstudienganges Sozialverwaltung (Studiengang) am Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum (nachfolgend HSF Meißen genannt), soweit nach der SächsAVwDSozwDAPO nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Gliederung, Inhalt und Umfang

(1) Der Studiengang ist nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SächsAVwDSozwDAPO in vier Semester fachtheoretisches Studium und zwei Semester berufspraktische Studienzeiten gegliedert. Die Semesterstruktur ergibt sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Studienordnung ist.

(2) Das Studienangebot ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 SächsAVwDSozwDAPO vollständig modularisiert. Für jedes Modul ist vom Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 SächsAVwDSozwDAPO eine Modulbeschreibung zu erstellen.

„Soziales Entschädigungsrecht“. Für jedes Wahlpflichtmodulthema legt der Fachbereichsleiter eine Mindestteilnehmerzahl fest. Die Studenten entscheiden sich bis zum Ablauf einer vom Fachbereichsleiter vorgegebenen Frist für ein Wahlpflichtmodulthema. Machen sie hiervon nicht fristgerecht Gebrauch oder entfällt ein Thema aufgrund einer zu geringen Teilnehmerzahl, werden die Studenten vom Fachbereichsleiter einem Thema zugewiesen. Das Gleiche gilt, wenn es der HSF Meißen nicht gelingt ein gewähltes Modul personell abzusichern.

(2) Im Prozess der zu entwickelnden Fachkompetenzen eignen sich die Studenten Schlüsselqualifikationen an.

Im Bereich der Methodenkompetenz sind das insbesondere

- a) wissenschaftliche Arbeitsmethoden, u. a. die Befähigung zur selbständigen Gewinnung und Auswertung von Informationen sowie zur analytischen Problemlösung,
- b) juristische Arbeitsmethoden (Auslegungsmethoden und rechtliche Gestaltung),
- c) Falllösungstechnik,
- d) die Fähigkeit, erworbene Fach- und Methodenwissen auf neue Fragestellungen anzuwenden (Transferleistungen),
- e) Organisations-, Planungs- und Entscheidungstechniken sowie
- f) Präsentations- und Moderationstechniken.

Im Bereich der Sozialkompetenz werden insbesondere die

- g) Teamfähigkeit,
 - h) Kommunikationsfähigkeit,
 - i) Kritik- und Konfliktfähigkeit,
 - j) Stressbewältigung und
 - k) Eigenverantwortung
- der Studenten gefördert.

(3) Die zu entwickelnden Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen sowie die in diesem Zusammenhang zu vermittelnden Inhalte sind in den Modulbeschreibungen auszuweisen.

(4) Modulprüfungen sind im fachtheoretischen Studium nach § 15 Abs. 2 i. V. m. § 17 bis 19 SächsAVwDSozwDAPo als Klausuren, mündliche Prüfungen, Projektleistungen, Hausarbeiten und Rollenspiele zu erbringen. Die Bachelorarbeit ist nach § 20 Abs. 1 bis 4 SächsAVwDSozwDAPo zu erstellen und nach § 20 Abs. 6 SächsAVwDSozwDAPo zu verteidigen.

(5) Durch die Klausuren soll festgestellt werden, ob die Studenten die Lernziele des Moduls erreicht haben. Die Studenten sollen nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen wissenschaftlichen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können.

(6) Mündliche Modulprüfungen sind im fachtheoretischen Studium nach § 18 Abs. 1 Satz 2 SächsAVwDSozwDAPo als Prüfungsgespräche durchzuführen. In Prüfungsgesprächen sollen die Studenten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen und beantworten können. Ferner soll festgestellt werden, ob die Studenten über breites Grundlagenwissen verfügen.

(7) Eine Projektleistung umfasst eine Projektarbeit und eine Präsentation. Projektarbeiten behandeln interdisziplinäre Fragestellungen. Die Studenten sollen nachweisen, dass sie bezogen auf diese Fragestellungen, Ziele

definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Durch die Arbeit an Projekten und die Anfertigung von Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit, insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten, gefördert. Themenvorschläge für eine Projektarbeit sind von den Studenten spätestens zwei Monate nach Beginn des vierten Semesters bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzureichen.

(8) Hausarbeiten beinhalten eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur.

(9) In Rollenspielen nach § 19 Abs. 5 SächsAVwDSozwDAPo sollen die Studenten nachweisen, dass sie unter Einsatz der erworbenen Qualifikationen in der Lage sind, in bürger- oder mitarbeiteradäquater Weise zu rechtlich einwandfreien Lösungen zu gelangen. Die Prüfer beurteilen in dieser Situation auch, ob die Studenten über geeignete, der Situation angemessene Strategien der Problemlösung verfügen.

(10) Mit der Bachelorarbeit sollen die Studenten nachweisen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine für die Studienziele relevante Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können. In der Verteidigung der Bachelorarbeit weisen die Studenten nach, dass sie in der Lage sind, problembezogene Fragestellungen zu den Arbeitsergebnissen ihrer Bachelorarbeit auf wissenschaftlicher Grundlage zu vertiefen. Das Thema der Bachelorarbeit schlagen die Studenten ohne Rechtsanspruch auf Zulassung bis spätestens zwei Monate nach Beginn des fünften Semesters vor. Für das Zulassungsverfahren legen die Studenten dem Prüfungsausschuss mit dem Themenvorschlag Arbeitshypothesen und eine Einverständniserklärung eines vom Prüfungsausschuss bestimmten Fachhochschullehrers vor. Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Prüfungsausschuss zugelassen und von der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen zum Beginn der Bearbeitungszeit ausgegeben. Gleichzeitig wird mitgeteilt, welcher Prüfer vom Prüfungsausschuss zum Betreuer der Bachelorarbeit bestimmt wurde. Studenten, die kein Thema vorgeschlagen haben oder deren Thema nicht zugelassen wurde, teilt der Prüfungsausschuss ein Thema zu. Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in deutscher Sprache jeweils einmal in gedruckter gebundener sowie in digitalisierter Form nach Maßgabe des Satzes 11 bei der Prüfungsbehörde abzugeben. Wird die Abgabefrist durch den Prüfungsausschuss verlängert, verzögert dies den Beginn der nachfolgenden Module nicht. Die Bachelorarbeiten werden in der Bibliothek der HSF Meißen archiviert und den Benutzern nach Maßgabe der Bibliotheksordnung zugänglich gemacht. Zur Archivierung und Veröffentlichung ist die Bachelorarbeit vom Studenten als nicht änderbare PDF-Dateien über die von der HSF Meißen bestimmte Plattform bereitzustellen. Die Verteidigung ist die letzte Prüfung im Bachelor-Studium. Für eine nach § 23 Abs. 2 SächsAVwDSozwDAPo bestandene Bachelorarbeit und ihre Verteidigung werden zehn ECTS-Leistungspunkte vergeben.

§ 4 Berufspraktisches Studium

(1) Das berufspraktische Studium wird bei den Einstellungsbehörden nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SächsAVwDSozwDAPo und weiteren geeigneten Ausbildungsstellen nach § 9 Abs. 3 SächsAVwDSozwDAPo durchgeführt. Es umfasst fünf Pflichtmodule.

(2) Im berufspraktischen Studium sollen die Studenten vorrangig die im fachtheoretischen Studium erworbenen rechtswissenschaftlichen Fachkompetenzen durch die Bearbeitung von bei den Ausbildungsstellen zu erledigenden Verwaltungsvorgängen anwenden und vertiefen. Daneben erhalten die Studenten die Möglichkeit, ihre im fachtheoretischen Studium erworbenen sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Kompetenzen anzuwenden.

(3) Im Prozess der Anwendung und Vertiefung bereits erworbener Kompetenzen eignen sich die Studenten weitere für eine Tätigkeit in der Laufbahn der Laufbahnguppe 2, erste Einstiegsebene der Fachrichtung Gesundheit und Soziales erforderliche Fachkompetenzen und Schlüsselqualifikationen an, die in der jeweiligen Modulbeschreibung auszuweisen sind. Im Bereich der Schlüsselqualifikationen sind in Abhängigkeit von den in einer Organisationseinheit der Ausbildungsstelle konkret zu erledigenden Verwaltungsvorgängen folgende Schwerpunkte zu berücksichtigen:

a) Methodenkompetenzen

Die Studenten

- können notwendige Informationen recherchieren und bearbeiten,
- können erworbenes Wissen ordnen und anwenden und auf neue Anwendungsgebiete übertragen,
- können moderne Informations- und Kommunikationsmedien nutzen,
- beherrschen die Aktenführung,
- können Sachverhalte und Arbeitsergebnisse präsentieren,
- können Bescheide und juristische Gutachten erstellen und
- beherrschen Techniken der Gesprächsführung und können Gespräche moderieren.

b) Sozialkompetenzen

Die Studenten

- verstehen das Handeln der Verwaltung als Dienst am Bürger,
- können im Team arbeiten,
- verfügen über Kommunikationsfähigkeit und -bereitschaft,
- treten den Bürgern wohlwollend gegenüber und
- können auftretende Konflikte erkennen und an ihrer Lösung konstruktiv mitwirken.

c) Selbstkompetenzen

Die Studenten

- sind leistungsbereit, arbeiten sorgfältig und qualitätsbewusst,
- können die ihnen obliegenden Arbeitsaufgaben organisieren, strukturieren und rechtzeitig erledigen,
- sind offen für Anregungen und Kritik,
- sind bereit, Verantwortung zu übernehmen und
- können sich adressatengerecht mündlich und schriftlich ausdrücken.

(4) Das berufspraktische Studium ist nach § 9 Abs. 4 und 5 SächsAVwDSozwDAPO zu organisieren und durchzuführen. Ergänzend gelten folgende Regelungen:

- a) Der Schwerpunkt des berufspraktischen Studiums liegt mit mindestens der Hälfte des Arbeitsaufwandes für die Studenten in der Einstellungsbehörde.
- b) Für Praktikumsabschnitte außerhalb der Einstellungsbehörde bewerben sich die Studenten unmittelbar bei den Ausbildungsstellen. Spätestens zwei Monate vor Beginn des Praktikums beantragen die Studenten bei der HSF Meißen die Zuweisung zu der von ihnen ausgewählten Ausbildungsstelle. Mit dem Antrag sind die vorgesehenen Arbeitsbereiche anzugeben, die zuständigen Praxisbetreuer zu benennen und eine Einverständniserklärung der Ausbildungsstelle sowie der Einstellungsbehörde vorzulegen. Die Zuweisung erfolgt

nach § 9 Abs. 4 Satz 2 SächsAVwDSozwDAPO durch den Fachbereichsleiter.

- c) Die Ausbildungsleiter erstellen mit den Praxisbetreuern für den Studenten einen Plan für das berufspraktische Studium, der mit den Modulbeauftragten abzustimmen ist. Grundlage für diesen Plan sind die Modulbeschreibungen und die Stoffgliederungspläne.

(5) Modulprüfungen werden im berufspraktischen Studium nach § 15 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 2 und § 19 Abs. 5 und 7 SächsAVwDSozwDAPO als Fachgespräche, Rollenspiele und Praxistests durchgeführt. In Fachgesprächen sollen die Studenten zu praxisbezogenen Fragestellungen Probleme benennen, Bearbeitungswege aufzeigen und Lösungen darstellen.

Bei der Bewertung der mündlichen Teile des Praxistests ist die Vortragsweise zu berücksichtigen. Für Rollenspiele gilt § 3 Abs. 9 entsprechend.

(6) Zur Vorbereitung auf die Fachgespräche, Rollenspiele und die Praxistests stellen die Ausbildungsstellen den Studenten einen angemessenen Zeitraum während der Dienstzeit zur Verfügung.

Abschnitt 3 Qualität des Studiums

§ 5 Didaktisch-methodisches Grundkonzept

(1) Das didaktisch-methodische Grundkonzept basiert im fachtheoretischen Studium auf einem abgestimmten System von Lehrgesprächen, verbunden mit Gruppenarbeiten und Rollenspielen sowie Übungen, Konsultationen, Projekten, angeleitetem Selbststudium, Selbststudium und gegebenenfalls Exkursionen. Im Rahmen des berufspraktischen Studiums werden Lehrinhalte durch Lehrgespräche, Unterweisungen und Praxisübungen unter Anwendung handlungsorientierter Ausbildungsmethoden (Erarbeitung der erforderlichen Kenntnisse, Erstellen des Arbeitsplans, Bearbeitung der Aufgabe, Selbstkontrolle des Ergebnisses, fachorientierte Gespräche mit Praxisbetreuern) vermittelt.

(2) Lehrgespräche vermitteln im Diskurs mit den Studenten in einer zusammenhängenden Darstellung Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse. Sie verdeutlichen die Verflechtungen der Wissenschaftsdisziplinen untereinander. Die Lehrenden vermitteln und entwickeln den Lehrstoff aus interdisziplinärer Sicht. Gruppenarbeiten ermöglichen die gemeinsame Erarbeitung von Aufgaben und die Präsentation der Ergebnisse. Rollenspiele sind simulierte Situationen, in denen die Studenten eine Rolle übernehmen und selbst handelnd beratend oder entscheidend tätig werden.

(3) Übungen dienen der weiteren Wissensvermittlung, vorrangig jedoch der Wissensvertiefung, -verarbeitung und -anwendung sowie der Schulung der Fachmethodik. Die Übungen sind so konzipiert, dass im Rahmen einer Präsenzphase oder als Vorbereitung im Selbststudium Aufgabenstellungen und Fallbeispiele einzeln oder im Team gelöst werden. Die Ergebnisse werden vorgestellt und diskutiert.

(4) Bei einer Konsultation trägt der Student einem Lehrenden im Selbststudium erarbeitete Ergebnisse oder Teilergebnisse vor. Der Lehrende würdigt diese kritisch und gibt dem Studenten Hinweise bezüglich des weiteren Selbststudiums.

(5) Ein Projekt ist die eigenständige Bearbeitung einer interdisziplinären Problemstellung. Dabei werden Aufgabenstellungen lösungsorientiert mit wissenschaftlichen Methoden bearbeitet, vertieft und die Ergebnisse präsentiert.

(6) Angeleitetes Selbststudium dient der selbstständigen Lösung einer klar umrissenen Aufgabe in einer bestimmten Zeit. Sie kann individuell oder in einer Lerngruppe gelöst werden. Der Lehrende unterstützt bei Bedarf die Studenten und ist Ansprechpartner bei Problemstellungen. Die Selbstbestimmung des eigenen Lernprozesses in einem vorgegebenen thematischen und zeitlichen Rahmen steht im Vordergrund.

(7) Mit dem Selbststudium bereiten die Studenten die verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen vor bzw. nach. Es dient der Erarbeitung, Aneignung, Vertiefung und Anwendung von Wissen sowie methodischer Kenntnisse. Das Selbststudium wird in geeigneten Fällen durch internetbasierte Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten sowie weitere elektronische Medien unterstützt.

(8) Exkursionen dienen dem Kennenlernen von Gesetzgebungs- oder Verwaltungsabläufen in Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung und in Unternehmen.

(9) Unterweisungen vermitteln im Diskurs mit den Studenten praxisrelevantes Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse im Zusammenhang mit den konkreten beruflichen Anforderungen des Arbeitsplatzes.

(10) Praxisübungen sollen die Anwendung des Erlerten ermöglichen. Dabei ist eine intensive Unterstützung durch Praxisbetreuer erforderlich. Berufspraktische Fragestellungen werden einzeln oder im Team bearbeitet. Die Bearbeitung kann ein intensives Aktenstudium beinhalten. Die Ergebnisse können mündlich oder schriftlich dargestellt werden.

§ 6 Modulbeauftragte

Der Fachbereichsleiter benennt für jedes Modul einen Modulbeauftragten. Dieser nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. die Koordination der Tätigkeit der Lehrenden und Praxisbetreuer im Modul,
2. die Kontrolle der Umsetzung der Modulvorgaben,
3. die kontinuierliche Weiterentwicklung der Modulinhalte,
4. die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Modulprüfung und
5. die Durchführung der fachlichen Studienberatung im Modul.

§ 7 Lehrende und Praxisbetreuer

(1) Im fachtheoretischen Studium obliegt die Lehre dem hauptamtlichen Lehrpersonal. Darüber hinaus können Lehrbeauftragte mit dem Ziel der engeren Verzahnung von Theorie und Praxis mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen betraut werden.

(2) Das Anforderungsprofil für das hauptamtliche Lehrpersonal ergibt sich aus § 8 Abs. 3 S. 2, 3 des Gesetzes über die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen (FHMeißenG) vom 22. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 498 i.V.m. § 58 Abs. 4 und 5 und § 74 S. 2 des Sächsischen

Hochschulfreiheitsgesetzes). Lehrbeauftragte werden nach § 9 Abs. 1 des FHMeißenG bestellt. Sie müssen den Anforderungen nach § 9 Abs. 2 des FHMeißenG entsprechen und mindestens einen akademischen Abschluss einer Fachhochschule oder einen vergleichbaren Abschluss nachweisen. Eine mindestens zweijährige berufliche Erfahrung in dem zu vertretenden Lehrgebiet sowie Lehrerfahrung sollen vorhanden sein.

(3) Der Anteil der Präsenzveranstaltungen, die von Lehrbeauftragten betreut werden, soll 30 Prozent der Gesamtlehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten.

(4) Die Einstellungsbehörden bestellen aus dem Kreis der Bediensteten eine geeignete Person zum Ausbildungsleiter. Berufserfahrung und Erfahrung in der Ausbildung sollen vorhanden sein. Dieser betreut die Studenten während des berufspraktischen Studiums und stellt zusammen mit den Modulbeauftragten den ordnungsgemäßen Ablauf der berufspraktischen Studienzeiten sicher.

(5) Während des berufspraktischen Studiums werden die Studenten von einem nach § 9 Abs. 5 SächsAVwD-SozwDAPO beauftragten Praxisbetreuer angeleitet. Der Fachbereichsrat wird über die von den Ausbildungsstellen beauftragten Praxisbetreuer in Kenntnis gesetzt.

(6) Durch eine enge Zusammenarbeit zwischen HSF Meißen und den Ausbildungsstellen sollen die Studienziele und -inhalte mit den Bedürfnissen der Verwaltungspraxis abgestimmt werden. Die hauptamtlichen Fachhochschullehrer und die Lehrbeauftragten der HSF Meißen unterstützen die Ausbildungsstellen und die für die Ausbildung verantwortlichen Mitarbeiter durch

- a) Beratung zu Fragen der Praxisausbildung,
- b) Koordinierung der Studieninhalte zwischen HSF Meißen und Praxis, u.a. Empfehlungen zur Erstellung von Studienplänen durch die Praxisbetreuer, zur zeitlichen Zuordnung zu den Organisationseinheiten und den Abschnitten der berufspraktischen Studienzeiten im jeweiligen Praxismodul,
- c) Entwicklung und Förderung geeigneter Lehr- und Lernmethoden im berufspraktischen Studium,
- d) pädagogische Qualifizierung der Ausbildungsleiter und Praxisbetreuer,
- e) Information über Entwicklungen in der praktischen und theoretischen Ausbildung,
- f) Vorschläge zur konzeptionellen Weiterentwicklung der Praxisausbildung in inhaltlicher, methodischer und organisatorischer Hinsicht,
- g) Information und Beratung der Studenten zu Fragen der Praxisausbildung.

Hierzu sollen regelmäßig Besprechungen durchgeführt werden.

§ 8 Evaluation und Studienkommission

(1) Der Studiengang wird regelmäßig nach der Evaluationsordnung der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum evaluiert.

(2) In die Evaluation des Studienganges sind der Bericht des Prüfungsausschusses über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten sowie seine Anregungen zur Reform der SächsAVwD-SozwDAPO und der SO-BaSVw einzubeziehen.

(3) Zur Auswertung der Evaluationsergebnisse bildet der Fachbereichsleiter eine Studienkommission. Dieser gehören zwei im Studiengang lehrende hauptamtliche

Fachhochschullehrer der HSF Meißen, zwei erfahrene Verwaltungspraktiker aus der Sozialverwaltung, davon mindestens einer von den Einstellungsbehörden entsandter Vertreter, und zwei von den Studenten des Bachelorstudienganges benannte Vertreter an. Die Kommissionsmitglieder können Mitglieder des Prüfungsausschusses sein. Als Beitrag zur Qualitätssicherung soll sich die Kommission auf die Überprüfung der Studieninhalte bezüglich ihrer Praxisrelevanz und Gewichtung im Rahmen des Studienganges konzentrieren. Sie erarbeitet Vorgaben für die Weiterentwicklung des Studienganges.

Abschnitt 4 **Schlussbestimmung**

§ 9 **Übergangsregelung**

(1) Für die Studenten, die ihr Studium vor dem 1. September 2016 aufgenommen haben, gilt der Studienplan vom 13. Dezember 2011, geändert durch Erste Satzung vom 1. August 2012 (SächsABl. AAz. S. A 360), Zweite Satzung vom 09. Dezember 2013 (SächsABl. AAz. S. A 111), Dritte Satzung vom 26. August 2014 (SächsABl. AAz. S. A 479) fort.

(2) Für die Studenten, die ihr Studium am 1. September 2016 aufgenommen haben, gilt die Studienordnung vom 20. Oktober 2017 (SächsABl. AAz. S. A 810).

Meißen, den 27. November 2018

Prof. Dr. Frank Nolden
Rektor

Anlagen:

Anlage 1: Semesterstruktur

Anlage 2: Modulfolge

Anlage 1**Semesterstruktur Bachelorstudiengang „Sozialverwaltung“**

Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.
1. Studien- jahr	1 . Semester Fachtheoretisches Studium					2 . Semester Fachtheoretisches Studium				3 . Semester	

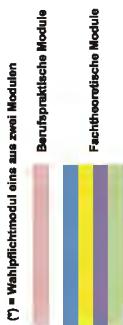
Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.
2. Studien- jahr	3 . Semester Berufspraktisches Studium					4 . Semester Fachtheoretisches Studium					

Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.
3. Studien- jahr	5 . Semester Fachtheoretisches Studium				Bachelorarbeit				6 . Semester Berufspraktisches Studium			



Verteidigung der Ba-
chelorarbeit an der HSF
Meißen (1 Tag)

Bachelorstudienfach Sozialverwaltung		4. Semester	
1. Semester		2. Semester	
3. Semester		5. Semester	
Kommunales Sozialrecht I BaStVw-12		Kommunales Sozialrecht II BaStVw-05	
ECTS 6	Klausur	ECTS 7	Klausur
Bürgerliches Recht BaStVw-32		Sozialrechtliche Fallbearbeitung I BaStVw-11	
ECTS 7	Klausur	ECTS 8	Praxisstet/ Fachgespräch
Sozialverwaltungsverfahren I BaStVw-10		Verfahrensrecht I BaStVw-08	
ECTS 12	Praxisstet/ Fachgespräch	ECTS 7	Hauserarbeit
Kommunales Sozialrecht III BaStVw-07		Sozialrechtliche Fallbearbeitung II BaStVw-12	
ECTS 7	Hauserbeit	ECTS 8	Praxisstet/ Fachgespräch
Staatsrecht BaStVw-33		Wirtschaften der Öffentlichen Hand BaStVw-15	
ECTS 5	Klausur	ECTS 9	Klausur
Sozial- und Wirtschaftswissenschaften BaStVw-34		Andere Stellen mit Sozialrechtsbezug BaStVw-12	
ECTS 5	mdl. Prüfung/ Hauserbeit	ECTS 12	Fachgespräch
Menschen mit Behinderung BaStVw-39		Wissenschaftliche Arbeiten BaStVw-35	
ECTS 5	Klausur	ECTS 5	Klausur
Sozialrechtliche Fallbearbeitung II BaStVw-23		Wissenschaftliche Arbeiten BaStVw-35	
ECTS 6	Fachgespräch	ECTS 6	Fachgespräch
Sozialverwaltungsverfahren II BaStVw-19		Leistungen für Familien (*) BaStVw-20	
ECTS 16	Fachgespräch	ECTS 10	Klausur
Deutsche und Europäische Sozialpolitik BaStVw-14		Wirtschaften der Familien BaStVw-21	
ECTS 5	Hausarbeit	ECTS 10	Klausur
Sozialverwaltungsverfahren - BaStVw-24		Personalwesen BaStVw-21	
ECTS 12	Fachgespräch	ECTS 6	Hausarbeit
Sozialverwaltungsverfahren BaStVw-22		Projekt BaStVw-17	
ECTS 10	Fachgespräch	ECTS 6	Projektleitung

(*) = Wahlpflichtmodul eines aus zwei Modulen


Anlage 2

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung (SO-BaAV) der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum

Vom 27. November 2018

Aufgrund von § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für die erste Einstiegsebene der Laufbahnguppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt allgemeiner Verwaltungsdienst und der Fachrichtung Gesundheit und Soziales mit dem fachlichen Schwerpunkt sozialwissenschaftlicher Dienst im Freistaat Sachsen (Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung allgemeiner Verwaltungsdienst und sozialwissenschaftlicher Dienst – SächsAVwDSozwD-APO) vom 19. Januar 2017 (SächsGVBI. S. 20), geändert durch Verordnung vom 14. November 2018 (SächsGVBI. S. 724), gibt die Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum nachfolgende Studienordnung bekannt:

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gliederung, Inhalt und Umfang

Abschnitt 2 Fachtheoretisches und Berufspraktisches Studium

- § 3 Fachtheoretisches Studium
- § 4 Berufspraktisches Studium

Abschnitt 3 Qualität des Studiums

- § 5 Didaktisch-methodisches Grundkonzept
- § 6 Modulbeauftragte
- § 7 Lehrende und Praxisbetreuer
- § 8 Studienberatung
- § 9 Evaluierung und Studienkommission

Abschnitt 4 Schlussbestimmung

- § 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Gliederung, Inhalt und Umfang des Bachelorstudienganges Allgemeine Verwaltung (Studiengang) am Fachbereich Allgemeine Verwaltung der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum (nachfolgend HSF Meißen genannt), soweit nach der SächsAVwDSozwD-APO nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Gliederung, Inhalt und Umfang

(1) Der Studiengang ist nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SächsAVwDSozwD-APO in vier Semester fachtheoretisches Studium und zwei Semester berufspraktische Studienzeiten gegliedert. Die Semesterstruktur ergibt sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Studienordnung ist.

(2) Das Studienangebot ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 SächsAVwDSozwD-APO vollständig modularisiert. Für jedes Modul ist vom Fachbereich Allgemeine Verwaltung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 4 SächsAVwDSozwD-APO eine Modulbeschreibung zu erstellen. Die Modulbeschreibungen sind in einem Modulhandbuch zusammenzufassen.

(3) Jedem Modul sind nach § 8 Abs. 2 Satz 5 SächsAVwDSozwD-APO ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. Diese sind in der Modulbeschreibung auszuweisen. ECTS-Leistungspunkte sind das quantitative Maß an durchschnittlichem Arbeitsaufwand, der durch die Studenten für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Der Arbeitsaufwand umfasst die Teilnahme an Präsenzlehrveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, die Prüfungsvorbereitung, die Erbringung von Prüfungsleistungen sowie alle Arten des Selbststudiums. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht nach § 8 Abs. 2 Satz 7 SächsAVwDSozwD-APO einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Die Gutschrift der ECTS-Leistungspunkte für bestandene Module erfolgt in vollem Umfang unabhängig von der Note.

(4) Der Arbeitsaufwand der Studenten beträgt für die Präsenzveranstaltungen im fachtheoretischen Studium maximal 1650 Stunden (ca. 2200 Lehrveranstaltungsstunden), für alle Arten des Selbststudiums einschließlich der Anfertigung von Seminar-, Haus- und Projektarbeiten sowie die Durchführung von Prüfungen 1650 Stunden, für die Anfertigung der Bachelorarbeit 300 Stunden und für die Durchführung des berufspraktischen Studiums 1800 Stunden.

(5) Die Modulfolge, die Art der Modulprüfung, die Anteile für das Präsenz- und Selbststudium in den Modulen und die für das jeweilige Modul vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte ergeben sich aus Anlage 2, die Bestandteil dieser Studienordnung ist. Die Einhaltung der Modulfolge sichert den Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit nach § 8 Abs. 1 Satz 2 SächsAVwDSozwD-APO.

(6) Die Aufteilung des Erholungsurlaubes auf die Semester wird für alle Studenten verbindlich von der HSF Meißen in Benehmen mit den Einstellungsbehörden festgelegt. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Im fachtheoretischen Studium kann der Fachbereichsleiter Urlaub nur in Ausnahmefällen genehmigen. Urlaub, der von den Studenten während des berufspraktischen Studiums genommen wird, ist bei den jeweiligen Ausbildungsstellen zu beantragen und wird von diesen genehmigt. Der in Anspruch genommene Urlaub ist sowohl während der fachtheoretischen als auch der berufspraktischen Studienzeiten auf den von den Einstellungsbehörden ausgegebenen Urlaubsblättern zu vermerken.

Abschnitt 2 Fachtheoretisches und Berufspraktisches Studium

§ 3 Fachtheoretisches Studium

(1) Das Fachtheoretische Studium wird am Fachbereich Allgemeine Verwaltung der HSF Meißen durchgeführt. Es umfasst 19 Pflichtmodule einschließlich der Bachelorarbeit

und ihrer Verteidigung sowie drei Wahlpflichtmodule. Wahlpflichtmodule sind:

- a) „Besonderer Schutzauftrag des Staates“ oder „Besondere Handlungsfelder der Kommunen“,
- b) „Betriebswirtschaftslehre öffentlicher Unternehmen“ oder „Finanzwissenschaften“ und
- c) „Prozessorientierte Verwaltungsinnovation“ oder „Personen- und systemorientierte Verwaltungsinnovation“.

Für jeden Schwerpunkt innerhalb der drei Wahlpflichtmodule legt der Fachbereichsleiter eine Mindest- und Höchstteilnehmerzahl fest. Die Studenten entscheiden sich im zweiten Studienjahr bis zu einer vom Fachbereichsleiter vorgegebenen Frist für jeweils einen Schwerpunkt innerhalb der drei Wahlpflichtmodule. Machen sie hiervon fristgerecht keinen Gebrauch oder entfällt ein Schwerpunkt aufgrund einer zu geringen Teilnehmerzahl, werden die Studenten vom Fachbereichsleiter einem Schwerpunkt zugewiesen. Sollte die Höchstteilnehmerzahl in einem Schwerpunkt erreicht sein, werden die Studenten vom Fachbereichsleiter dem anderen Schwerpunkt zugewiesen.

(2) Im Prozess der nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 SächsAVwDSozwDAPO zu entwickelnden Fachkompetenzen eignen sich die Studenten Schlüsselqualifikationen an. Im Bereich der Methodenkompetenz sind das insbesondere

- a) wissenschaftliche Arbeitsmethoden, u. a. die Befähigung zur selbständigen Gewinnung und Auswertung von Informationen sowie zur analytischen Problemlösung,
- b) juristische Arbeitsmethoden (Auslegungsmethoden und rechtliche Gestaltung),
- c) Falllösungstechnik,
- d) die Fähigkeit, erworbene Fach- und Methodenwissen auf neue Fragestellungen anzuwenden (Transferleistungen),
- e) Organisations-, Planungs- und Entscheidungstechniken sowie
- f) Präsentations- und Moderationstechniken.

Im Bereich der Sozialkompetenz werden insbesondere die

- g) Teamfähigkeit,
 - h) Kommunikationsfähigkeit,
 - i) Kritik- und Konfliktfähigkeit,
 - j) Stressbewältigung und
 - k) Eigenverantwortung
- der Studenten gefördert.

(3) Die zu entwickelnden Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen sowie die in diesem Zusammenhang zu vermittelnden Inhalte sind in den Modulbeschreibungen auszuweisen.

(4) Modulprüfungen sind im fachtheoretischen Studium nach § 15 Abs. 2 i. V. m. § 17 bis 19 SächsAVwDSozwDAPO als Klausuren, mündliche Prüfungen, Projektleistungen, Seminarleistungen und Hausarbeiten zu erbringen. Die Bachelorarbeit ist nach § 20 Abs. 1 bis 4 SächsAVwDSozwDAPO zu erstellen und nach § 20 Abs. 6 SächsAVwDSozwDAPO zu verteidigen.

(5) Bei jedem Modul kann in Abstimmung mit dem Modulbeauftragten während des Semesters eine bewertbare Studienleistung abgefordert werden.

(6) Durch die Klausuren soll festgestellt werden, ob die Studenten die Lernziele des Moduls erreicht haben. Die Studenten sollen nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen wissenschaftlichen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können.

(7) Durch mündliche Modulprüfungen sollen die Studenten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen und beantworten können. Ferner soll festgestellt werden, ob die Studenten über breites Grundlagenwissen verfügen.

(8) Eine Projektleistung umfasst eine Projektarbeit und eine Präsentation. In einer Projektarbeit werden praxisrelevante oder wissenschaftstheoretische Fragestellungen behandelt. Die Studenten sollen nachweisen, dass sie, bezogen auf diese Fragestellungen, Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Durch die Arbeit an Projekten und die Anfertigung von Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit, insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten, gefördert. Themenvorschläge für eine Projektarbeit sind von den Studenten spätestens zwei Monate nach Beginn des vierten Semesters bei der Prüfungsbehörde einzureichen. Der Modulbeauftragte nach § 6 nimmt im Rahmen der Themenreinreichung die Aufgaben der Prüfungsbehörde wahr und lässt die Themen zu. Die Zulassung der Themen teilt die Prüfungsbehörde den Studenten mit.

(9) Eine Seminarleistung umfasst die Seminararbeit und einen Vortrag mit anschließender Diskussion. In einer Seminararbeit setzen sich die Studenten mit einem fachspezifischen oder fachübergreifenden Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur auseinander. Neben der schriftlichen Ausarbeitung und der inhaltlichen Darstellung im mündlichen Vortrag sind die Vortragsweise und die Diskussionsführung angemessen bei der Bewertung der Seminarleistung zu berücksichtigen.

(10) In einer Hausarbeit wird eine auf die Modulinhalte bezogene Aufgabe theoretisch und/oder empirisch bearbeitet. Diese schriftliche Darstellung umfasst auch den Nachweis der Auswertung einschlägiger Quellen.

(11) Mit der Bachelorarbeit sollen die Studenten nachweisen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine für die Studienziele relevante und im Regelfall praxisbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können. In der Verteidigung der Bachelorarbeit weisen die Studenten nach, dass sie in der Lage sind, problembezogene Fragestellungen zu den Arbeitsergebnissen ihrer Bachelorarbeit auf wissenschaftlicher Grundlage zu vertiefen. Das Thema der Bachelorarbeit schlagen die Studenten ohne Rechtsanspruch auf Zulassung bis spätestens zwei Monate nach Beginn des fünften Semesters vor. Für das Zulassungsverfahren reichen die Studenten beim Prüfungsausschuss mit dem Themenvorschlag die Untersuchungsziele und eine Einverständniserklärung des vorgesehenen Betreuers ein. Das Thema der Bachelorarbeit wird nach Bestätigung durch den Prüfungsausschuss von der Prüfungsbehörde bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen zum Beginn der Bearbeitungszeit ausgegeben. Gleichzeitig wird mitgeteilt, welcher Prüfer vom Prüfungsausschuss zum Betreuer der Bachelorarbeit bestimmt wurde. Studenten, die kein Thema vorgeschlagen haben oder deren Thema nicht zugelassen wurde, teilt der Prüfungsausschuss ein Thema zu. Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in deutscher Sprache jeweils einmal in gedruckter gebundener sowie in digitalisierter Form nach Maßgabe des Satzes 11 bei der Prüfungsbehörde abzugeben. Wird die Abgabefrist durch den Prüfungsausschuss verlängert, soll dies den Beginn der nachfolgenden Module nicht verzögern. Die Bachelorarbeiten werden in der Bibliothek der HSF Meißen archiviert und den Benutzern nach Maßgabe der Bibliotheksordnung zugänglich gemacht. Zur Archivierung und Veröffentlichung ist die Bachelorarbeit vom Studenten als nicht änderbare

PDF-Datei über die hierfür von der HSF Meißen bestimmte Plattform bereitzustellen. Die digitalisierte Bachelorarbeit wird zehn Jahre aufbewahrt. Die Verteidigung ist die letzte Prüfung im Bachelorstudium. Für eine nach § 23 Abs. 2 SächsAVwDSozwDAPO bestandene Bachelorarbeit und ihre Verteidigung werden zehn ECTS-Punkte vergeben.

§ 4 Berufspraktisches Studium

(1) Das berufspraktische Studium wird in insgesamt vier Modulen bei den Einstellungsbehörden nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SächsAVwDSozwDAPO und weiteren geeigneten Ausbildungsstellen nach § 9 Abs. 3 SächsAVwDSozwDAPO durchgeführt.

(2) Allgemeine Ziele:

- a) Das berufspraktische Studium dient der Einführung in das Praxisfeld sowie der Vertiefung und Festigung der in den fachtheoretischen Modulen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.
- b) Es fördert die Ausprägung sozialer und kommunikativer Schlüsselqualifikationen in einer bürgerorientierten modernen Verwaltung mit Dienstleistungscharakter, z.B. durch Teamarbeit, Projektarbeit und Konfliktmanagement.
- c) Die Studenten sollen an Beratungen, Sitzungen und Konferenzen innerhalb der Verwaltung, aber auch an den Sitzungen von Vertretungskörperschaften des Landes und der Kommunen sowie ihrer Ausschüsse und Beiräte teilnehmen. Hierdurch sollen ihnen die gremientypischen Inhalte des öffentlichen Verwaltungshandels verdeutlicht werden. Sie sollen die Vielfältigkeit der Beziehungen zwischen den einzelnen Verwaltungen und die Zusammenarbeit von Politik und Verwaltung sowie die Abgrenzung der Verantwortlichkeiten von Legislative und Exekutive kennenlernen.
- d) Die Ausbildung erfolgt schwerpunktbezogen und nicht in einer Vielzahl von Arbeits- bzw. Ausbildungsgebieten.

(3) Übergreifende Ziele:

- a) Die Studenten sollen die Aufbauorganisation, die Grundlagen des Verwaltungshandels und das Zusammenwirken verschiedener Organisationseinheiten bei der täglichen Verwaltungsarbeit am Beispiel ihrer Ausbildungsstelle kennenlernen und diese Erkenntnisse auf die Gegebenheiten anderer Verwaltungen und sonstiger Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, übertragen können.
- b) Sie sollen die Funktion ihrer Ausbildungsstelle im Gesamtgefüge der Verwaltung sowie das Zusammenwirken verschiedener Behörden und Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, erkennen und beschreiben können.
- c) Die Studenten sollen die Beziehungen der Verwaltung zur Öffentlichkeit und die organisatorischen Voraussetzungen für eine wirksame bürgerorientierte Verwaltung kennenlernen und beschreiben können.
- d) Die Studenten sollen die Möglichkeiten der produktionsorientierten Steuerung von Arbeitsabläufen kennenlernen, Arbeitsschritte rationell gestalten können sowie Verfahrensabläufe auf ihre Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hin prüfen und ggf. Verbesserungsvorschläge entwickeln.
- e) Sie sollen die Bedeutung der Informations- und Kommunikationstechnik und ihre Einflüsse auf die Verwaltung kennen und sie bedarfsoorientiert anwenden können.
- f) Die Studenten sollen die zum Bearbeiten eines Vorgangs erforderlichen Informationen in zweckmäßiger Weise beschaffen und sachgerecht aufbereiten können.

Auf dieser Grundlage sollen sie Entscheidungen möglichst abschließend vorbereiten, rechtlich begründen und deren Auswirkungen einschätzen sowie Vorschläge zur Durchsetzung unterbreiten.

- g) Die Studenten sollen die Arten des verwaltungsinternen Schriftverkehrs und die geschäftsleitenden Verfügungen form- und sachgerecht anwenden sowie den verwaltungsexternen Schriftverkehr ordnungsgemäß und in angemessenem Stil führen, Verwaltungsakte erstellen und Widerspruchsverfahren bearbeiten können.
- h) Sie können die wesentlichen Vorschriften einer ordnungsgemäßen Aktenführung und des Geschäftsgangs anwenden.
- i) Die Studenten sollen die Verpflichtungen, die ihnen als Angehörige des öffentlichen Dienstes gegenüber der Allgemeinheit erwachsen, anerkennen und sich zu eigen machen, die von den Bürgern an sie gestellten Erwartungen einschätzen und kritisch würdigen sowie durch ihr Verhalten einen Beitrag zu einer bürgerorientierten Verwaltung leisten können.
- j) Sie sollen sich auf die verschiedenen Bezugspartner innerhalb und außerhalb der Verwaltung einstellen können.

(4) Die über die allgemeinen und übergreifenden Ziele für das berufspraktische Studium hinausgehenden spezifischen Ziele für das jeweilige Praxismodul sind in der Modulbeschreibung auszuweisen.

(5) Das berufspraktische Studium ist nach § 9 Abs. 4 und 5 SächsAVwDSozwDAPO zu organisieren und durchzuführen. Ergänzend gelten folgende Regelungen:

- a) Das berufspraktische Studium findet in der Regel in den Einstellungsbehörden statt.
- b) Im Umfang von mindestens 8 und höchstens 18 ECTS Leistungspunkten soll ein Praktikum bei einer staatlichen und kommunalen Verwaltung im Freistaat Sachsen absolviert werden.
- c) Ein Modul kann in geeigneten Eigen- und Beteiligungs-gesellschaften des Freistaates Sachsen sowie der sächsischen Kommunen und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder bei vergleichbaren Einrichtungen anderer Bundesländer, des Bundes sowie anderer europäischer Staaten durchgeführt werden.
- d) Für Praktikumsabschnitte außerhalb der Einstellungsbehörden bewerben sich die Studenten unmittelbar bei den Ausbildungsstellen. Spätestens zwei Monate vor Beginn des Praktikums beantragen die Studenten bei der HSF Meißen die Zuweisung zu der von ihnen ausgewählten Ausbildungsstelle. Mit dem Antrag sind die vorgesehenen Arbeitsbereiche bzw. Ausbildungsbiete anzugeben, die zuständigen Praxisbetreuer und der Ausbildungsleiter zu benennen und eine Einverständniserklärung der Ausbildungsstelle sowie der Einstellungsbehörde vorzulegen.
- e) Die Praxisbetreuer erstellen in Abstimmung mit den Ausbildungsleitern für den Studenten einen Plan für das berufspraktische Studium und wählen auf der Grundlage dieses Planes die für die Verwaltungspraxis typischen Verwaltungsvorgänge aus dem laufenden Betrieb aus. Sie machen die Studenten mit zweckmäßigen Arbeitstechniken vertraut. Die Praxisbetreuer und Ausbildungsleiter informieren die Studenten regelmäßig über deren Leistungsstand und geben ihnen Gelegenheit, ggf. vorhandene Mängel zu beseitigen.

(6) Modulprüfungen sind im berufspraktischen Studium nach § 15 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 8 SächsAVwDSozwDAPO als Praxisbericht zu erbringen. Neben dem

Praxisbericht bewerten die Praxisbetreuer die Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz der Studenten.

(7) Die Bewertung ist in einem Zeugnis zu dokumentieren. Die Ausbildungsstellen übergeben den Studenten das Zeugnis in dreifacher Ausfertigung bis zum letzten Tag des zu beurteilenden Zeitraums. Die Studenten legen der HSF Meißen und ihrer Einstellungsbehörde zu jedem Praxismodul jeweils eine Zeugnisausfertigung vor.

(8) Für die Erarbeitung des Praxisberichtes stellen die Ausbildungsstellen den Studenten einen angemessenen Zeitraum während der Dienstzeit zur Verfügung.

Abschnitt 3 Qualität des Studiums

§ 5 Didaktisch-methodisches Grundkonzept

(1) Das didaktisch-methodische Grundkonzept basiert im fachtheoretischen Studium auf einem abgestimmten System von Vorlesungen, Übungen, Lehrgesprächen, Seminaren, Projektarbeiten, Selbststudium und Exkursionen. Im berufspraktischen Studium finden Fachgespräche statt.

(2) Vorlesungen vermitteln in einer zusammenhängenden Darstellung Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse. Sie verdeutlichen die Verflechtungen der Wissenschaftsdisziplinen untereinander.

(3) Lehrgespräche dienen im Diskurs mit den Studenten der Wissensvermittlung, -verarbeitung und -anwendung sowie der Vermittlung der Fachmethodik.

(4) Übungen dienen der weiteren Wissensvermittlung, vorrangig jedoch der Wissensvertiefung, -verarbeitung und -anwendung sowie der Schulung der Fachmethodik. Die Übungen sind so konzipiert, dass im Rahmen einer Präsenzphase oder im Selbststudium Aufgabenstellungen und Fallbeispiele einzeln oder im Team gelöst werden. Die Ergebnisse werden vorgestellt, diskutiert und interpretiert.

(5) Seminare dienen der anwendungsorientierten übergreifenden Wissensvertiefung sowie der Aneignung und Festigung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden. Themenstellungen werden im Selbststudium einzeln oder im Team durch die Entwicklung eigener Lösungsideen oder durch kritische Analysen selbstständig erarbeitet. Die Ergebnisse werden im mündlichen Vortrag dargestellt sowie in einer Diskussion vertieft.

(6) Ein Projekt ist eine überwiegend eigenverantwortliche Bearbeitung einer praxisrelevanten Aufgabenstellung, bei der neue Sachverhalte und Studieninhalte komplex und problemorientiert bearbeitet, vertieft und präsentiert werden sollen.

(7) Mit dem Selbststudium bereiten die Studenten die verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen vor bzw. nach. Es besteht im Wesentlichen aus selbstständiger thematischer Lektüre und beinhaltet die selbständige Lösung von vorgegebenen Aufgaben in einer bestimmten Zeit. Zum Selbststudium kann auch die Auferarbeitung eines individuell ausgewählten oder zugewiesenen Themas gehören, welches anschließend in einem Referat vorgetragen wird. Das Selbststudium wird bei Bedarf durch Konsultationen begleitet und durch internetbasierte Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten sowie weitere elektronische Medien unterstützt.

(8) Exkursionen dienen dem Kennenlernen von Gesetzgebungs- und Verwaltungsabläufen in Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung und in Unternehmen.

(9) Fachgespräche führen die Ausbilder mit den Studenten im berufspraktischen Studium bezogen auf deren Arbeitsaufgaben und die vorgelegten Ergebnisse. Sie dienen der Vermittlung und Vertiefung von Grund- und Spezialwissen sowie zur Weiterentwicklung der Fachmethodik.

§ 6 Modulbeauftragte

Der Fachbereichsleiter beruft für jedes Modul einen Modulbeauftragten. Dieser koordiniert die Tätigkeit der Lehrenden im Modul bezogen auf die Umsetzung der Modulvorgaben und die kontinuierliche Weiterentwicklung der Modulinhalte. Die Modulbeauftragten koordinieren die Zusammenarbeit zwischen der HSF Meißen und den Ausbildungsstellen entsprechend § 9 Abs. 4 SächsAVwDSzwD-APO. Sie unterstützen die Arbeit des Prüfungsausschusses und die Fachstudienberatung.

§ 7 Lehrende und Praxisbetreuer

(1) Im fachtheoretischen Studium führen hauptamtliche Professoren und Dozenten (Fachhochschullehrer) sowie Lehrbeauftragte die Lehrveranstaltungen durch. Das Anforderungsprofil für die Fachhochschullehrer ergibt sich aus § 8 Abs. 3 S. 2, 3 des Gesetzes über die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen (Fachhochschule-Meissen-Gesetz – FHMeissenG). Lehrbeauftragte werden mit dem Ziel der engeren Verzahnung von Theorie und Praxis mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen betraut. Sie werden nach § 9 Abs. 1 FHMeissenG bestellt. Lehrbeauftragte müssen den Anforderungen nach § 9 Abs. 2 FHMeissenG entsprechen. Sie müssen mindestens einen akademischen Abschluss einer Fachhochschule oder einen vergleichbaren Abschluss nachweisen. Eine mindestens zweijährige berufliche Erfahrung in dem zu vertretenden Lehrgebiet sowie Lehrerfahrung sollen vorhanden sein.

(2) Der Anteil der Präsenzlehrveranstaltungen, die von Lehrbeauftragten betreut werden, soll 30 Prozent der Gesamtlehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten.

(3) Die Studenten werden von der HSF Meißen im Rahmen des berufspraktischen Studiums nur Ausbildungsstellen zugewiesen, die eine ordnungsgemäße Ausbildung gewährleisten können. Voraussetzung dafür ist, dass jede Ausbildungsstelle einen Ausbildungsleiter, der für die ordnungsgemäße Ausbildung verantwortlich ist, bestellt. Zu seiner Unterstützung sind nach § 9 Abs. 5 Satz 1 SächsAVwDSzwD-APO Praxisbetreuer für einzelne Arbeits- bzw. Ausbildungsgebiete zu bestellen. Die Praxisbetreuer sollen die Anforderungen nach § 9 Abs. 5 Satz 2 SächsAVwDSzwD-APO erfüllen. Darüber hinaus sollen sie in der Regel die Ausbilder-Eignungsprüfung oder den Lehrgang zur Qualifizierung der ausbildenden Fachkraft bestanden haben.

(4) Durch eine enge Zusammenarbeit zwischen HSF Meißen und den Ausbildungsstellen sollen die Studienziele und -inhalte mit den Bedürfnissen der Verwaltungspraxis abgestimmt werden. Die Fachhochschullehrer und die Lehrbeauftragten der HSF Meißen unterstützen die

Ausbildungsstellen und die für die Ausbildung verantwortlichen Mitarbeiter durch

- a) Beratung zu Fragen der Praxisausbildung,
- b) Koordinierung der Studieninhalte zwischen HSF Meißen und Praxis, u. a. Empfehlungen zur zeitlichen Zuordnung zu den Organisationseinheiten und den Abschnitten der berufspraktischen Studienzeiten im jeweiligen Praxismodul,
- c) Entwicklung und Förderung geeigneter Lehr- und Lernmethoden im berufspraktischen Studium,
- d) pädagogische Qualifizierung der Ausbildungsleiter und Praxisbetreuer,
- e) Information über Entwicklungen in der praktischen und theoretischen Ausbildung,
- f) Vorschläge zur konzeptionellen Weiterentwicklung der Praxisausbildung in inhaltlicher, methodischer und organisatorischer Hinsicht,
- g) Information und Beratung der Studenten zu Fragen der Praxisausbildung.

Hierzu sollen regelmäßig Besprechungen durchgeführt werden.

(2) In die Evaluierung des Studienganges sind der Bericht des Prüfungsausschusses über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten sowie seine Anregungen zur Reform der SächsAVwDSozwDAPO und der SO-BaAV einzubeziehen.

(3) Zur Auswertung der Evaluierungsergebnisse bildet der Fachbereichsleiter eine Studienkommission. Dieser gehören zwei im Studiengang lehrende Fachhochschullehrer, zwei erfahrene Verwaltungspraktiker aus der staatlichen und kommunalen Verwaltung des Freistaates Sachsen und zwei von den Studenten des Bachelorstudienganges benannte Vertreter an. Die Kommissionsmitglieder können Mitglieder des Prüfungsausschusses sein. Als Beitrag zur Qualitätssicherung soll sich die Kommission auf die Überprüfung der Studieninhalte bezüglich ihrer Praxisrelevanz und Wichtigkeit im Rahmen des Studienganges konzentrieren. Sie erarbeitet Vorgaben für die Weiterentwicklung des Studienganges.

Abschnitt 4 Schlussbestimmung

§ 8 Studienberatung

(1) Die Studienberatung erfolgt durch das Referat Studienangelegenheiten der HSF Meißen. Einzelberatungen und Einführungsveranstaltungen für Studienanfänger sowie Informationsveranstaltungen während des Studiums obliegen dem Fachbereich.

(2) Die Fachstudienberatung erfolgt durch die Modulbeauftragten oder die Lehrenden.

§ 10 Übergangsregelung

(1) Für die Studenten, die ihr Studium vor dem 1. September 2016 aufgenommen haben, gilt der Studienplan vom 2. Dezember 2011, geändert durch

- Erste Satzung vom 1. November 2012 (SächsABl. AAz. S. A 360)
- Zweite Satzung vom 7. Februar 2014 (SächsABl. AAz. S. A 156)
- Dritte Satzung vom 1. August 2014 (SächsABl. AAz. S. A 454)

fort.

(2) Für Studenten, die ihr Studium nach dem 1. September 2016 und vor dem 1. September 2018 aufgenommen haben, gilt die Studienordnung vom 20. Oktober 2017 (SächsABl. AAZ S. A 802) fort.

Meißen, den 27. November 2018

Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum
Prof. Dr. Frank Nolden
Rektor

Anlagen:

Anlage 1: Semesterstruktur

Anlage 2: Modulfolge

Anlage 1**Semesterstruktur Bachelorstudiengang „Allgemeine Verwaltung“**

	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.
1. Studien- jahr												

1 . Semester
Fachtheoretisches Studium

2 . Semester
Fachtheoretisches Studium

3 . Semester

	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.
2. Studien- jahr												

3 . Semester
Berufspraktisches Studium

4 . Semester
Fachtheoretisches Studium

	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.
3. Studien- jahr												

5 . Semester
Fachtheoretisches Studium

Bachelor-Arbeit

6 . Semester
Berufspraktisches Studium



Verteidigung der Ba-
chelor-Arbeit an der
HSP Meißen
(1 Tag)

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
25 ECTS/564 LVS/4 P 27 ECTS/Praktikum/2 P	27 ECTS/564 LVS/5 P 20 ECTS/Praktikum/2 P	30 ECTS/568 LVS/6 P 27 ECTS/Praktikum/2 P	35 ECTS/BAV/Fraktikum/2 P		
Grundlagen des Verfassungs- und Europarechts BaAV-01	Kommunale Selbstverwaltung BaAV-07	Rechnungswesen BaAV-15	Bachelorarbeit und Verteidigung BaAV-24		
ECTS 5 Präsenz 81 (108)* Selbstst. 69	ECTS 5 Präsenz 81 (108)* Selbstst. 69	ECTS 6 Präsenz 81 (108)* Selbstst. 95	ECTS 5 Präsenz 68 (90)* Selbstst. 82		
Privatrecht BaAV-02	Öffentliche Finanzwirtschaft BaAV-08	Beauftragung und Liegenschaftsverwaltung BaAV-16	Kooperative Verwaltung BaAV-20		
ECTS 5 Präsenz 82 (109)* Selbstst. 69	ECTS 5 Präsenz 81 (108)* Selbstst. 69	ECTS 6 Präsenz 85 (113)* Selbstst. 95	ECTS 5 Präsenz 68 (90)* Selbstst. 82		
Betriebs- und Volkswirtschaftslehre BaAV-03	Leistungsverwaltung BaAV-09	Europarecht, Zuwendungsrecht, Datenschutz und Informationssicherheit BaAV-17 Teil 1	Querschnittsverwaltung (Haushalt, Organisation, Personal, Informationstechnologie) und/oder Öffentliche Betriebe BaAV-25		
ECTS 4 Präsenz 67 (80)* Selbstst. 53	ECTS 4 Präsenz 67 (90)* Selbstst. 53	ECTS 2 Präsenz 28 (38)* Selbstst. 32	ECTS 3 Präsenz 45 (60)* Selbstst. 45		
Rechtsgrundlagen des Verwaltungshandels BaAV-04 Teil 1	Rechtsgrundlagen des Verwaltungshandels BaAV-04 Teil 2	Organisation und Steuerung BaAV-18	Europarecht, Zuwendungsrecht, Datenschutz und Informationssicherheit BaAV-17 Teil 2		
ECTS 4 Präsenz 74 (88)* Selbstst. 46	ECTS 4 Präsenz 66 (88)* Selbstst. 54	ECTS 5 Präsenz 66 (88)* Selbstst. 82	ECTS 5 Präsenz 68 (90)* Selbstst. 82		
IT-gestützte Verwaltungseinrichtung BaAV-05 Teil 1	IT-gestützte Verwaltungseinrichtung BaAV-05 Teil 2	Bau- und Umweltrecht BaAV-10 Teil 2	Bau- und Umweltrecht BaAV-10 Teil 1		
ECTS 3 Präsenz 49 (66)* Selbstst. 41	ECTS 2 Präsenz 28 (38)* Selbstst. 32	ECTS 6 Präsenz 85 (114)* Selbstst. 95	ECTS 6 Präsenz 85 (114)* Selbstst. 95		
Sozialwissenschaftliche Grundlagen BaAV-06	Bau- und Umweltrecht BaAV-10 Teil 1	Querschnittsverwaltung (Haushalt, Personal, Informationstechnologie) BaAV-14	Finanzwissen- schaften BaAV-22B		
ECTS 4 Präsenz 67 (80)* Selbstst. 53	ECTS 2 Präsenz 28 (37)* Selbstst. 32	ECTS 5 Präsenz 68 (90)* Selbstst. 82	ECTS 13 Präsenz 390 Selbstst. -		
Fachtheoretische Pflichtmodule	Personalmanagement BaAV-11 Teil 1	Personalmanagement BaAV-11 Teil 2	Projektmanagement/ Planungsverwaltung BaAV-26		
Fachtheoretische Wahlpflichtmodule	ECTS 3 Präsenz 52 (70)* Selbstst. 40	ECTS 2 Präsenz 28 (38)* Selbstst. 30			
Berufspraktische Module	Projektarbeit BaAV-12 Teil 1	Projektarbeit BaAV-12 Teil 2			
ECTS = Leistungspunkte LVS = Lehveranstaltungen P = Prüfungen V = Verteidigung der Bachelorarbeit BA = Bachelorarbeit * = Präsentanzteile ausgewiesen in Zeitstunden und LVS	ECTS 2 Präsenz 18 (24)* Selbstst. 42	ECTS 17 Präsenz 510 Selbstst. -	ECTS 3 Präsenz 27 (36)* Selbstst. 63		
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, Methoden der Empirie und Statistik Fakultative Lehrveranstaltung (wiederholt sich jedes Semester)					

Anlage 2

Gerichte

Aufgebotsverfahren

Amtsgericht Chemnitz
Az.: 1 UR II 37/18
Ausschließungsbeschluss

Das nicht mehr auffindbare oder vernichtete Sparbuch
Nr. DE86 8705 0000 3447 0747 78, ausgestellt von der
Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51 in 09111 Chemnitz
auf den Namen Franz Schwan, zuletzt wohnhaft Pestalozzi-
straße 66, 08371 Glauchau wird für kraftlos erklärt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Aufgebotsver-
fahrens.

Der Ausschließungsbeschluss wird mit seiner Rechts-
kraft wirksam.

Chemnitz, den 8. Januar 2019

Geschäftsstelle
des Amtsgerichts Chemnitz

Amtsgericht Chemnitz
Az.: 1 UR II 53/18
Ausschließungsbeschluss

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amts-
gerichts Chemnitz von Hilbersdorf, Blatt 1181 und Blatt 2004
in Abteilung III unter Nr. 1 bzw. Nr. 2 eingetragenen Grund-
schuld in Höhe von 100 000,00 DM nebst 15 Prozent Zinsen
sowie einer einmalig fälligen Nebenleistung von 5 Prozent
wird für kraftlos erklärt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Aufgebotsver-
fahrens.

Der Ausschließungsbeschluss wird mit seiner Rechts-
kraft wirksam.

Chemnitz, den 8. Januar 2018

Amtsgericht Chemnitz
Geschäftsstelle

Amtsgericht Chemnitz
Az.: 1 UR II 75/18
Aufgebot

Frau Petra Brugger, Chemnitzer Landstraße 5,
09244 Lichtenau hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraft-
loserklärung der nicht mehr auffindbaren oder vernichte-
ten Sparbücher Nr. DE14 8705 0000 3392 1001 60 und
Nr. DE02 8705 0000 4272 1643 04, ausgestellt von der
Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51 in 09111 Chemnitz

auf den Namen Marion Flemming, wohnhaft Neukirchner
Straße 17a, 09116 Chemnitz beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spä-
testens zum 15. März 2019 seine Rechte anzumelden und
die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung
der Urkunde erfolgen wird.

Chemnitz, den 8. Januar 2019

Amtsgericht Chemnitz
Geschäftsstelle

Amtsgericht Chemnitz
Az.: 1 UR II 77/18
Aufgebot

Frau Elfriede Anita Dreisvogt, Wenzel-Verner-Straße 74, 09120 Chemnitz hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des nicht mehr auffindbaren oder vernichteten Sparbuches Nr. DE58 8705 0000 3110 4606 44, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51 in 09111 Chemnitz auf den Namen Anita Dreisvogt, wohnhaft Wenzel-Verner-Straße 74, 09120 Chemnitz beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 20. März 2019 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Chemnitz, den 8. Januar 2019

Amtsgericht Chemnitz
Geschäftsstelle

Amtsgericht Chemnitz
Az.: 1 UR II 81/18
Aufgebot

Frau Ursula Giska, Andreasstraße 15, 09126 Chemnitz hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des nicht mehr auffindbaren oder vernichteten Sparbuches Nr. DE31 8705 0000 3373 1452 78, Bankleitzahl 870 500 00, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51 in 09111 Chemnitz auf den Namen Ursula Giska, wohnhaft Andreasstraße 15, 09126 Chemnitz beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 2. April 2019 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Chemnitz, den 8. Januar 2019

Amtsgericht Chemnitz
Geschäftsstelle

Amtsgericht Döbeln
Zweigstelle Hainichen
Aktenzeichen: 4 UR II 5/18

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 17. Dezember 2018 nach Ablauf der Aufgebotsfrist ein Ausschließungsbeschluss folgenden Inhalts ergangen:

35 000 EUR nebst Zinsen von 16 Prozent jährlich wird für kraftlos erklärt.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Döbeln von Mittweida Blatt 4010 in Abteilung III unter Nummer 8 eingetragenen Grundschuld in Höhe von

Der Beschluss wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Döbeln, Zweigstelle Hainichen, Friedelstraße 4, 09661 Hainichen. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hainichen, den 17. Dezember 2018

Amtsgericht Döbeln, Zweigstelle Hainichen
Schönberger
Rechtspflegerin

Stellenausschreibungen

Im Bereich des Beigeordneten des Landratsamtes Vogtlandkreis ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Dienststelle Plauen die Vollzeitstelle als

Leiterin / Leiter Jugendamt (w/m/d)

als Beförderungsamt bis nach A 15 SächsBesG beziehungsweise E 15 TVöD-VKA zu besetzen.

Schwerpunktaufgaben:

- Allgemeine Leitungstätigkeit, unter anderem
 - Wahrnehmung der Gesamtverantwortung für alle Aufgabenbereiche des Amtes einschließlich der Dienst- und Fachaufsicht in den einzelnen Bereichen
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Fachliche Lenkung und Leitung des Amtes, unter anderem
 - Entwicklung und Gestaltung neuer Ansätze und Lösungen für einzelne Bereiche der Jugendhilfe
 - Erarbeitung und Weiterentwicklung von jugendhilfeplanerischen Grundsätzen und Konzeptionen
- politische Gremienarbeit

Anforderungen:

- Beamter des höheren Verwaltungsdienstes (nichttechnische Verwaltungslaufbahn – Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsebene) oder abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium, vorzugsweise der Rechtswissenschaften
- mehrjährige Berufserfahrung im Bereich der Jugend- und Sozialarbeit
- Entscheidungsfähigkeit, Moderations- und Verhandlungskompetenz, Organisationsfähigkeit
- für das Auswahlverfahren ist eine aktuelle dienstliche Beurteilung beizufügen
- Erfahrung im Umgang mit moderner Büro- und Kommunikationstechnik
- PKW-Führerschein mit entsprechender Fahrpraxis
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung

Die Stelle wird bei Beamtinnen und Beamten im Beamtentenverhältnis auf Probe übertragen; die endgültige Ernennung erfolgt in der Regel nach 2-jähriger erfolgreicher Erprobung.

Die Rahmenbedingungen des Arbeitsverhältnisses richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis 12. Februar 2019** (**im Landratsamt eingegangen**) an das Büro Landrat, Sachgebiet Personal, des Landratsamtes Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen.

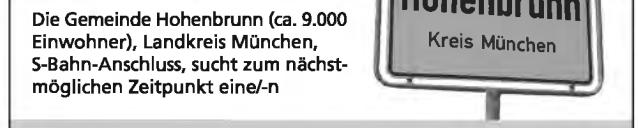
Onlinebewerbungen sind ausdrücklich erwünscht. Wir arbeiten mit Interamt, dem Stellenportal für den öffentlichen Dienst. Von Bewerbungen per Post oder per E-Mail bitten wir abzusehen.

Bei Bewerbungen, die dennoch auf dem Postweg bei uns eingehen, weisen wir darauf hin, dass ein ausreichend frankierter Rückumschlag beizulegen ist, ansonsten werden nicht berücksichtigte Unterlagen nach drei Monaten vernichtet.

Des Weiteren machen wir Sie auf unsere datenschutzrechtlichen Informationen nach Artikel 13 Absatz 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung aufmerksam, welche ausführlich unter www.vogtlandkreis.de/karriere einzusehen sind.



Anzeige



Die Gemeinde Hohenbrunn (ca. 9.000 Einwohner), Landkreis München, S-Bahn-Anschluss, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/-n

Hohenbrunn
Kreis München

Leiter/-in der Bauverwaltung

Für diese Stelle suchen wir Beamte der 3. Qualifikationsebene, Verwaltungsfachwirte oder Bewerber/-innen mit Hochschulstudium und einer mehrjährigen Berufserfahrung in einer öffentlichen Verwaltung.

Zu Ihren Aufgaben gehört die Leitung und Führung unserer Bauverwaltung. Zudem betreuen Sie in den nächsten Jahren eng den Prozess unserer künftigen Ortsentwicklung, welche ein größeres Wachstum vorsieht. Wir suchen hierfür eine Führungspersönlichkeit mit Verhandlungsgeschick, Teamfähigkeit sowie einem gewandten und sicheren Auftreten. Umfassende Kenntnisse in der Bauleitplanung sowie im Bauordnungsrecht sind wünschenswert.

Wir bieten sehr gute Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten, eine attraktive Vergütung inkl. Zulagen und Prämien, moderne ergonomische Arbeitsplätze, flexible Arbeitszeitmodelle und ein motiviertes schlagkräftiges Team in unserer Bauverwaltung. Die Gemeinde verfügt bei Bedarf über Mietwohnungen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Wien unter 08102/800-25 gerne zur Verfügung. Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte bis 15.02.2019 an die Gemeinde Hohenbrunn, Pfarrer-Wenk-Platz 1, 85662 Hohenbrunn oder per E-Mail an personal@hohenbrunn.de.

